HISTORISCHE BIBLIOTHEK

Band XV

Dr. Karl Kehrmann

Die

„Capita agendorum"



MÜNCHEN UND BERLIN.
VERLAG VON
R. OLDENBOURG.


Cres-
cat Sci
entia
Vita
Exco-
latur

Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der

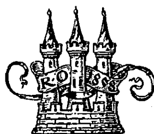
Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Fünfzehnter Band:

Die „Capita agendorum".

Von

Dr. Karl Kehrmann.



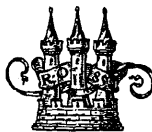
München und Berlin.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1903.

Die „Capita agendorum".

Kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz.

Von

Dr. Karl Kehrmann.



München und Berlin.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1903.

Meiner Mutter.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Unter den reichen Schätzen der Wiener Hof- und Staatsbibliothek hat eine Handschrift längst die verdiente Beachtung gefunden, welche als Codex Elstrawianus II. oder Palatinus Vindobonensis 5070 bekannt ist. Sie besteht aus vier ursprünglich selbständigen Teilen, deren zweiter für die Geschichte des Konstanzer Konzils von besonderer Wichtigkeit ist. Er enthält neben anderem die für die erste Periode des Konzils so bedeutsamen sogenannten Dezemberanträge des Jahres 1414, sodann aber auch die bekannten Capita agendorum[1]), welche gewiß nicht an Wertschätzung verloren haben, seitdem Hübler ihre nahen inneren Beziehungen zu den Konstanzer Reformarbeiten festgestellt hat, und nachdem durch Tschackert und Finke der Beweis erbracht zu sein scheint, daß niemand Geringeres als der Kardinal Peter von Ailli als ihr Verfasser anzusehen ist.

Bis vor kurzem war von den Capita nur diese eine Wiener Handschrift bekannt. Der auch heute noch einzige, vor zweihundert Jahren von dem Helmstedter Professor Hermann von der Hardt besorgte Druck[2]) hat sie als Vorlage benutzt.

---

[1]) Die Schrift wurde bisher auch »tractatus agendorum« genannt, auch Finke gebraucht beide Namen. Es dürfte sich aus unserer Abhandlung ergeben, daß der obige Titel der Schrift der ursprüngliche ist.

[2]) In: Magni et universalis Constantiensis Concilii tomi sex, tom. I. pars IX. p. 490 ss. unter dem Titel: Anonymi, ut videtur Francisci de Zabarellis, Cardinalis Florentini, qui in Concilio Constantiensi eminuit, Capita agendorum in concilio generali Constantiensi de ecclesiae reformatione.

Eine zweite handschriftliche Überlieferung der Capita hat Heinrich Finke vor wenigen Jahren im Codex Palatinus 595 des Vatikans entdeckt, ein darum besonders erfreulicher Fund, weil diese vatikanische Handschrift einen vollständigeren Text enthält, als die Wiener, welche sich ihrerseits deutlich als Bruchstück zu erkennen gibt. Ein Neudruck, der beide Handschriften zu berücksichtigen und zugleich die mancherlei von der Hardtschen Versehen zu vermeiden hätte, ist von Finke mit einer kritischen Besprechung der Schrift für den zweiten Band seiner »Acta Concilii Constanciensis« in Aussicht gestellt. Beides scheint aber mit diesem Bande länger, als in Aussicht genommen, auf sich warten zu lassen.

Nicht immer ist man der Ansicht gewesen, daß dem Bischof von Cambray neben seinen zahlreichen anderen Werken auch diese Schrift zu verdanken sei. Der Herausgeber von der Hardt, der die Suche nach ihrem Verfasser eröffnete, glaubte Grund zu haben, ihn in dem berühmten Kanonisten, dem Kardinal Zabarella, zu erblicken. Indessen die allerdings unbestreitbare Tatsache, daß Zabarella bei den Verhandlungen und Kämpfen des Konstanzer Konzils eine bedeutende Rolle gespielt hat, und in Verbindung damit die ebenso gut begründete Beobachtung, daß mehrere Stellen der Schrift außerordentlich kardinalfreundlich gehalten sind, diese Gründe konnten in ihrer Dürftigkeit der Kritik auf die Dauer nicht standhalten. Es währte allerdings bis zum Jahre 1862, daß Friedrich Steinhausen[1]) die mancherlei Hinweise des Traktats auf französische Zustände auffielen und daß er sich darum geneigt zeigte, den Verfasser eher in der französischen, als in der italienischen Nation zu suchen. Zu einer einigermaßen gründlichen Untersuchung der Frage kam er aber noch nicht, und auch Hübler[2]) hat sich trotz seiner sonstigen eindringenden

---

[1]) In: Analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis. Berl. Diss. 1862, S. 4 f.

[2]) Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867.

Behandlung der Schrift der Verfasserfrage ferngehalten. Er begnügte sich mit der Feststellung, daß die Reformschrift vor dem Zusammentritt des Konzils entstanden und als das Programm der Konstanzer Reformpartei anzusehen sei.[1]) Erst 1876 hat Max Lenz in seiner bekannten Schrift über die drei sogenannten Konstanzer Traktate[2]) die Frage nach der Entstehungszeit und dem Verfasser der Capita wieder gestreift und zuerst den Namen Aillis genannt, ohne einen förmlichen Beweis für seine Autorschaft anzutreten; mehrere Zeitbestimmungen der Schrift veranlaßten ihn, ihre Entstehung in die Sommermonate des Jahres 1413 zu setzen.

Bald darauf aber hat Paul Tschackert für diese Vermutungen auch den regelrechten Beweis erbringen zu können geglaubt. Sein Aufsatz im ersten Bande der Briegerschen „Zeitschrift für Kirchengeschichte" vom Jahre 1876/77 bildet die Grundlage für die Beurteilung dieser Frage, wie sie heute allgemein anerkannt zu sein scheint.[3]) Die Gründe, welche schon von der Hardt auf einen Kardinal als den Verfasser hingewiesen hatten, übernahm Tschackert in seine Beweisführung und vervollständigte sie; die Bedenken Steinhausens bezüglich seiner Nationalität machte er zu den seinigen; und endlich glaubte er, mit Benutzung bisher unbekannter Handschriften die Kette der Beweisgründe schließen zu können. Der Gang seines Beweises ist in Kürze folgender:

In der „Apologie des Pisaner Konzils", einer von Ailli am 10. Januar 1412 vollendeten und von Tschackert im Anhange zur Biographie Aillis[4]) abgedruckten Schrift, beruft der Verfasser sich auf seine bereits früher der kirchlichen Reformfrage gewidmete Tätigkeit mit den Worten: »Taceo etiam hic

---

[1]) S. 67, 68, 74.

[2]) Drei Traktate aus dem Schriftenzyklus des Konstanzer Konzils. Marburg 1876, S. 86 Anm. 1.

[3]) Pseudo-Zabarellas »capita agendorum« und ihr wahrer Verfasser.

[4]) Peter von Ailli (Petrus de Alliaco). Zur Geschichte des großen abendländischen Schisma und der Reformkonzilien von Pisa und Konstanz. Anhang: Petri de Alliaco anecdotorum partes selectae. Gotha 1877.

de his, quae intrepidus scripsi super reformatione ecclesiae in capite et in membris, super qua re nuper quandam epistolam ausus sum scribere domino nostro papae.« Tschackert versteht diese Worte so, als ob Ailli mit ihnen einerseits auf einen an den Papst gerichteten und ihn zur Vornahme der Kirchenreform ermunternden Brief, andererseits auf seine sonstige im Interesse der Reform geleistete schriftstellerische Tätigkeit hinweisen wolle. Mit jenem Brief sei ein Schreiben gemeint, welches Peter von Ailli zwischen dem 7. Juni 1411 und dem 10. Januar 1412 an Johann XXIII. gerichtet habe. Jene weitere Tätigkeit des Kardinals sei aber bisher in Dunkel gehüllt gewesen. Erst jener Brief verbreite über sie ein helles Licht. Denn da der wesentliche Teil des Briefes gerade in den Capita agendorum wiederkehre, aus seiner Schlußwendung[1]) aber hervorgehe, daß er ein Exzerpt aus einer ausführlicheren Reformschrift sei, so könnten hiermit nur die Capita gemeint sein. Als Verfasser des Briefes sei somit Ailli auch als der Verfasser der Capita anzusehen.

Diesem scheinbar so klaren und einleuchtenden Ergebnis gegenüber weist Tschackert nun selbst auf eine Reihe von Bedenken hin, welche sich ihm gegenüber erheben, wenn man nach Feststellung des Verfassers auch die Zeit der Abfassung zu bestimmen sucht. Die oben scheinbar bewiesene Priorität des Traktats vor dem Brief setzt voraus, daß der Traktat vor der zweiten Hälfte des Jahres 1411 entstanden ist, während als terminus post quem der Schluß des im Traktat mehrfach genannten Pisaner Konzils anzusehen ist. Ein gleichfalls oft genanntes, in Aussicht stehendes Konzil wäre dann das römische, welches der Papst auf den 1. April 1412 berufen hatte, und die Zeitbestimmung in dem Titel der Wiener Handschrift, welche auf das Konstanzer Konzil hinweist, wäre auf Rechnung des Abschreibers zu setzen. Ferner zeige die Schrift

[1]) Cum . . . dudum super his plenius scripserim, hanc tamen epistolam nunc vestrae Beatitudini solum pro brevi memoriali humiliter porrigere dignum duxi.

an mehreren Stellen eine ausgesprochen kardinalfreundliche Tendenz, und doch soll Ailli sie grade zu einer Zeit verfaßt haben, da er noch nicht Kardinal war! Diesen in der Tat leichtwiegenden Einwand weist Tschackert mit dem Hinweis darauf zurück, daß auch schon in der Zeit von 1409 bis 1411 Ailli in keinem inneren Gegensatze zu den Kardinalinteressen gestanden habe. Nicht so leicht sei aber über einen anderen Einwurf hinwegzukommen.

Eine Bemerkung im 15. Kapitel[1]) setze voraus, daß bei der Abfassung der Schrift Papst Johann XXIII. bereits drei Jahre regiert habe, jenes in Aussicht stehende Konzil müsse also doch das Konstanzer sein und die Abfassung könne doch nur zwischen den 17. Mai 1413, die dritte Wiederkehr von des Papstes Wahltag, und den Beginn des Konstanzer Konzils, den 5. November 1414, fallen. Wie lasse sich aber hiermit die Autorschaft Aillis vereinigen, da sie doch auf der Voraussetzung beruhe, daß der Brief des Jahres 1411 dem Traktat entnommen sei, also einer Schrift, die mindestens zwei Jahre später entstanden sein muß?

Nach Tschackert löst sich dieser Widerspruch, sobald man zwei verschiedene Rezensionen der Schrift annimmt: Der kurz vor 1411 von Ailli entworfene Traktat wurde nicht lange vor Beginn des Konstanzer Konzils im Schoße des Kardinalkollegiums einer Neubearbeitung unterzogen, um nun, da er in seiner ersten Gestalt auf dem römischen Konzil, wo es zu keinen Reformverhandlungen kam, nicht zur Verwendung gelangt war, in Konstanz den Reformarbeiten als Programm der Kardinäle zu Grunde gelegt zu werden. Diese Annahme lasse sich zwar nicht streng beweisen, sie gewinne aber durch die gelegentliche Erwähnung eines anderen Mitgliedes des höchsten kirchlichen Kollegiums, des Kardinals von Pisa, noch an Wahrscheinlichkeit.[2]) Grade diese Erwähnung kennzeichne sich neben

[1]) Fuit facta in urbe anno tertio domini nostri Johannis constitutio poenalis, quam debet habere dominus Pisanus.

[2]) Im 15. Kapitel, vgl. Anm. 1.

anderen formellen und inhaltlichen Veränderungen als späteres Einschiebsel. Bei dem zusammenhanglosen Charakter des Traktats sei es leicht gewesen, zahlreiche solcher Änderungen und Zusätze anzubringen, und grade sie seien eine Eigentümlichkeit Aillischer Schriften, in welchen sich nicht selten Nachträge und Neuerungen von seiner eigenen Hand fänden. Übrigens sei die zweite Bearbeitung, wie die erste, ganz im Sinne Aillis gehalten, so daß man berechtigt sei, kurzweg den Bischof von Cambray als den Urheber des vorliegenden Traktats anzusehen. So erkläre sich auch aufs natürlichste der große Einfluß, welchen die Schrift auf die Reformarbeiten in Konstanz ausgeübt habe.

Zum Schluß seiner Untersuchung macht Tschackert, wie er sagt, eine Probe auf die Richtigkeit ihres Ergebnisses, indem er einen Vergleich zwischen unserm Traktat und zweifellos echten Aillischen Schriften anstellt, besonders der von Ailli am 1. November 1416 veröffentlichten Schrift »de reformatione ecclesiae«. Auf formelle und inhaltliche Unterschiede ist Tschackert dabei von vornherein gefaßt, da er sie in einer späteren Schrift nur begreiflich findet. Aber auch so scheinen ihm die bezeichnenden Übereinstimmungen zwischen den Capita und jener Reformationsschrift für seine Schlußfolgerung zahlreich genug zu sein, zumal er charakteristische Merkmale des Traktates, welche in »de reformatione« fehlen, in anderen nachweisbar Aillischen Schriften wiederzufinden glaubt. Auch die sonstigen Unterschiede erscheinen ihm nicht wesentlich genug, um einen Zweifel an Aillis Autorschaft zu begründen, da er ihnen eine ganze Reihe von Ähnlichkeiten entgegenzustellen hat.

Nach Tschackert hat Finke zweimal ausführlicher zu unserer Frage das Wort genommen, zuerst im Jahre 1889 in seinen „Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils“. Die bereits erwähnte Entdeckung der vatikanischen Handschrift veranlaßte ihn, da sie gegenüber der Wiener Handschrift und dem von der Hardtschen Druck einen vollständigeren Text enthält, das Ergebnis der Beweisführung Tschackerts auch für den ungedruckten Teil zu erproben. Er fand es durchaus

bestätigt. Ja, noch deutlicher als in dem gedruckten Teil, meint er, trete hier die genaue Kenntnis der französischen Zustände hervor, und genau wie jener stimme auch der ungedruckte Teil in einzelnen Stücken mit den von Ailli sonst geäußerten Ansichten überein. Auch was die Zeit und die Art der Entstehung des Traktats betrifft, so findet Tschackert mit seinen Aufstellungen den vollen Beifall Finkes, welcher seinerseits einen anderen Handschriftenfund im Sinne jener Aufstellungen zu verwerten sucht, indem er ein Reformgutachten der Pariser Universität für eine aus dem Jahre 1411 stammende Vorarbeit des Traktats erklärt.

Sein Urteil faßte Finke damals so zusammen: „Wie die Schrift Dietrichs von Niem ‚Über die Notwendigkeit einer Kirchenreform‘ uns in verschiedenen Bearbeitungen erhalten ist, wie Andreas von Escobar seine Geschichte der Schismen zu verschiedenen Zeiten umarbeitete, so auch bei dem »Tractatus agendorum«, wo Umänderungen um so leichter anzubringen waren, als die Vorschläge kein festgefügtes Ganze bilden, sondern nur lose aneinandergestoppelt sind, in Ausdrücken, welche den verschiedenen Ursprung offen erkennen lassen. Daß der Kardinal von Cambray die Umarbeitung selbst vollzogen, ist wohl ohne Zweifel anzunehmen.“ [1])

An dieser Beurteilung der Capita hat Finke auch später im großen und ganzen festgehalten. Im Jahre 1896 nennt er im ersten Bande seiner neuen Konstanzer Quellenpublikation die Capita eine wichtige Aillische Reformschrift, deren beide nunmehr bekannte Handschriften vor Beginn des Konstanzer Konzils fertiggestellt seien, wenngleich er sie für keine selbständige Arbeit, sondern für eine oberflächliche Kompilation erklären muß. [2])

Durch Tschackert begründet und von Finke im wesentlichen bestätigt und gestützt, ist dieses Urteil über die Capita heute, man kann wohl sagen, allgemein anerkannt, und dementsprechend

---

[1]) Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889, S. 117.

[2]) Acta concilii Constanciensis. 1. Band: Akten zur Vorgeschichte des Konstanzer Konzils 1896, S. 112.

hat auch Potthast in der zweiten Auflage seines „Wegweisers" die Capita unter „Petrus de Alliaco" registriert, nachdem schon früher Ottokar Lorenz im zweiten Bande seiner „Geschichtsquellen" anerkannt hatte, daß Tschackert sie mit gutem Grund für Peter von Ailli in Anspruch genommen und sie als sein Eigentum erwiesen habe.[1]) Neuerdings hat noch Martin Souchon diese Auffassung sich angeeignet[2]), während Knöpfler die Entwicklung dieser Frage ignoriert und die Capita noch Zabarella zuschreibt.[3]) Zu allerletzt hat sich auch Noël Valois der Tschackert-Finkeschen Auffassung angeschlossen.[4])

Das Charakterbild Aillis, wie es heute nach manchen Schwankungen endlich festzustehen scheint, das Urteil im besonderen über seine Bemühungen im Interesse der Kirchenreform, beruht zum nicht geringen Teil auf der Annahme, daß neben der Reformschrift des Jahres 1416 auch die Capita auf seine Rechnung zu setzen sind. An dem inhaltlichen Unterschiede beider Schriften glaubte man förmlich feststellen zu können, wie sich die Ansichten des Kardinals in gewissen Fragen im Laufe der Jahre 1414 bis 1416 entwickelt haben. Und nicht nur dieses Einzelbild hängt wesentlich von der Frage ab, ob in der Tat Ailli die Capita zuzuschreiben sind. Aus dem von Tschackert aufgestellten Satze, daß der erste Entwurf der Capita im Schoße des Kardinalkollegiums umgearbeitet worden sei, hat man wichtige Schlüsse auf die Stellung gezogen, welche die römische Kurie zu einer gewissen Zeit zur Reformfrage einnahm, und auf die Tätigkeit, welche in dieser Richtung in den Kreisen der Kardinäle entfaltet wurde.

Es ist klar, daß eine Hypothese, wenn sie zu solch weitsichtigen Konsequenzen führt, stark verankert sein muß und daß

[1]) 3. Auflage, S. 370, Anm. 2.

[2]) Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378—1417. 2. Band 1899, S. 123, und Anm. 6, S. 158.

[3]) S. Lehrbuch der Kirchengeschichte, 3. Aufl. 1902, S. 506, Anm. 1.

[4]) Im 4. Bande seines grundlegenden Werkes: La France et le grand schisme d'Occident, Paris 1902, S. 203 f.

man gerade in einer Frage, wie der vorliegenden, Grund zur größten Vorsicht hat, wenn man bedenkt, welchen Veränderungen das Bild schon unterworfen gewesen ist, das man sich von mehreren der führenden Geister aus der Zeit der großen Kirchenspaltung und der konziliaren Bewegung gemacht hat. Zu einer Nachprüfung der Tschackertschen Beweisführung liegt aber um so mehr Anlaß vor, als gerade einer der besten Kenner auf diesem Gebiete, Heinrich Finke, dem an sich gewiß berechtigten Wunsche, für die zahllosen anonym überlieferten Schriften aus der Zeit des Pisaner und des Konstanzer Konzils den Verfasser festzustellen und so den ersten notwendigen Schritt zu ihrer historischen Verwertung zu tun, über das gebotene Maß hinaus und in etwa auf Kosten der gewiesenen Vorsicht Rechnung zu tragen scheint. Sein Aufsatz über die literarische Tätigkeit Aillis ist erfüllt von Hypothesen und Vermutungen, denen zumeist jeder durchschlagende Grund fehlt, und dieselbe Voreingenommenheit mag ihn gehindert haben, Tschackerts Hypothese objektiv zu prüfen. Eine eigene Nachprüfung hat mich nun sehr bald zu der Überzeugung gebracht, daß auch der Annahme, in Ailli den Verfasser der Capita zu sehen, die nötige festgeankerte Begründung fehlt.

Ich wandte mich gleich demjenigen Momente zu, mit welchem Tschackerts und Finkes Auffassung in unserer Frage steht und fällt, den Beziehungen zwischen dem vielgenannten Briefe Aillis aus dem Jahre 1411[1]) und demjenigen Teil der Capita, von dessen „fast wörtlicher“ Übereinstimmung mit jenem Briefe Tschackert spricht, ohne auf Einzelheiten und das Maß dieser Übereinstimmung näher einzugehen. Es erschien mir als eine Hauptaufgabe, dieses nachzuholen, und dabei ergab sich bald die Erkenntnis, daß die beiden Stücke noch mehr, wie Tschackert anzunehmen scheint, und auch mehr allerdings, wie der von der Hardtsche Druck auf den ersten Blick erkennen läßt, miteinander übereinstimmen.

Der Text bei von der Hardt enthält eine ganze Reihe von Unverständlichkeiten und Unebenheiten, die man für eine

[1]) Gedruckt bei Dupin, opera Gersonis II. 882 f.

neue Ausgabe der Schrift auch ohne handschriftliche Unterlage lediglich nach den Regeln philologischer Textkritik auszumerzen suchen würde. Das gilt im besonderen auch für denjenigen Teil, der mit dem Aillischen Briefe übereinstimmt. Es ist dies der letzte Teil des vierten Kapitels, welcher mit den Worten »item aperiendi essent« beginnt.

Gleich im zweiten Satze[1]) stehen die Worte: contra praecedentis ecclesiae schismata. Es ist die Rede von Maßregeln, welche man früher gegen die Wiederkehr von Kirchenspaltungen getroffen habe. Da praecedentis in Verbindung mit ecclesiae keinen Sinn gibt, fassen wir es sinngemäß als Attribut zu schismata auf und nehmen dazu die kleine Änderung in praecedentia vor.

Im dritten Satze[2]) vermißt man in dem Relativsätzchen »ex quibus et tam diu proh dolor firmatum« ein est hinter firmatum und ein dem et vorhergehendes und eben durch das et dem firmatum est koordiniertes zweites Zeitwort im Perfektum Passivi.

Im fünften Satz[3]) werden die Gründe für das gegenwärtige Schisma aufgezählt und an zweiter Stelle wird da genannt die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch den Aufstand des römischen Volkes, welche die Wähler Clemens' VII. als Grund für die Annullierung der Wahl Urbans VI. zu spät geltend gemacht hätten: »secunda, tunc cardinalium longa dissi-

---

[1]) Der zweite Satz lautet: item sanctorum patrum sequenda vestigia, qui contra praecedentis ecclesiae schismata in conciliis generalibus futura remedia praeviderunt, ne similia ulterius orirentur.

[2]) Der ganze dritte Satz lautet: essent primo considerandae principales radices et occasiones praesentis schismatis, ex quibus et tam diu proh dolor! firmatum, ut nullum aliud simile fuisse legatur.

[3]) Der Satz lautet so: Ponamus ergo exempli gratia, quod tres fuerint radicales huius schismatis causae, prima, Romanorum seditiosus tumultus; secunda, dominorum tunc cardinalium longa dissimulata tardaque allegatio sui metus; tertia, ambitio papatus, quia natio urbis (Avinion) diu papatum tenuerat, alia vero contra cupiebat papam habere Romanum vel saltem Italicum.

mulata tardaque allegatio sui metus.« Auch in diesem Sätzchen steckt eine Unebenheit. Eine dissimulata allegatio kann es kaum geben, und wenn man auch eine gewisse Freiheit im Ausdruck zugestehen will, so verlangt doch der Sinn, daß man beide Worte gleichmäßig mit metus verbindet, während andererseits die enge Verbindung zwischen dissimulata und tarda widersinnig erscheint. Will man aber dies nicht gelten lassen, dann ergibt sich noch eine andere Unkorrektheit, indem man anstatt longa jedenfalls ein Adverbium erwarten muß. Jede Schwierigkeit ist aber beseitigt, sobald man dissimulata auf eine Stufe mit allegatio bringt durch die Umwandlung in dissimulati**o**.

Ein dritter Grund für den Ausbruch der Kirchenspaltung im Jahre 1378 wird in demselben Satze dann so vorgebracht: »Tertia, ambitio papatus, quia natio urbis (Avinion) diu papatum tenuerat, alia vero contra cupiebat papam habere Romanum vel saltem Italicum.« Es ist klar, daß hier die Rede ist von dem nationalen Gegensatz und der nationalen Eifersucht zwischen Italienern und Franzosen und von dem Wunsche der Italiener, endlich wieder einmal einen Papst aus ihren Reihen hervorgehen zu sehen, nachdem die Franzosen so lange der Welt den Statthalter Christi geliefert hatten. Die Stadt Avignon hat bei dieser ambitio papatus als Sitz des französischen Papsttums und als gefährliche Konkurrentin Roms gewiß eine Rolle gespielt. Aber im obigen Satze ist der Ausdruck natio urbis trotz der beigefügten Erklärung unverständlich. Man muß bei natio ein Substantiv im Genetivus partitivus erwarten, welches seinem Begriffe nach umfassender ist als natio, welches verschiedene Nationen umschließt. Es liegt somit nahe, für urbis das Wort orbis einzusetzen und das in Klammern beigefügte Avinion für den gutgemeinten, aber mißglückten Deutungsversuch eines Abschreibers oder des Herausgebers zu halten.

Nehmen wir nun nach diesen Verbesserungsversuchen den Brief Aillis zur Hand, so ergibt sich, daß unsere Berichtigungen an allen vier Stellen dem Text des Briefes entsprechen: hier

steht richtig praecedentia; hier lautet der erwähnte Relativsatz: ex quibus **ortum** et tamdiu proh dolor firmatum **est**; hier heißt es: longa dissimula**tio** tardaque allegatio sui metus; und für **u**rbis steht hier in der Tat **o**rbis ohne das eingeklammerte Avinion.

Somit dürfte es nicht zu gewagt erscheinen, wenn wir an anderen Stellen der Capita gewisse Unverständlichkeiten oder Unebenheiten gleich durch die Einsetzung des Brieftextes verbessern, zumal dann, wenn sich durch eine lautliche Ähnlichkeit das Entstehen der Fehler erklärt. So setzen wir unbedenklich an Stelle des **princi**patum ad libitum obtinere: **papa**tum ad libitum obtinere, statt obs**cur**atione: obs**tin**atione, statt **privilegi**um: **plurim**um.

Auch der letzte Satz des gemeinsamen Stückes ist in den Capita von der Hardts nicht frei von Unebenheiten. Er lautet hier[1]): »Item super praemissis aliisque reformationem ecclesiae concernentibus ante celebrationem concilii expediret, a sede apostolica certos commissarios deputari, qui examinata et diligenter discussa materia tradendorum per eos digesta referrent, priusquam venirent in publicum et maturius e generalis sacri autoritate concilii omnia concluderentur.« Nach diesem Text wird also der Vorschlag gemacht, der apostolische Stuhl möge vor dem Beginn des Konzils (oder eines Konzils) zur Beratung der vorhergenannten und anderer Reformvorschläge eine Kommission niedersetzen, welche die Materie der zu übergebenden Punkte prüfen und sorgsam diskutieren und dann über das von ihr Verhandelte Bericht erstatten möge, bevor es in die Öffentlichkeit gelange und schleunig mit der Autorität des heiligen Generalkonzils alles zum Beschluß erhoben würde.

Nicht weniger als drei Unklarheiten oder Unebenheiten finden sich in diesem Satze. Zunächst ist der Ausdruck materia **trade**ndorum zum mindesten ungewöhnlich; bei dem Verbum fehlt ein Dativ. Wenn wir statt dessen materia **tracta**ndorum

---

[1]) v. d. Hardt I, 512.

einsetzen wollten, so hätten wir einen ganz geläufigen Sinn hergestellt, ohne eine wesentliche Änderung vorgenommen zu haben. Ferner fehlt bei dem Verbum referre ein Dativ zur Bezeichnung derjenigen Person, welcher die gewünschte Kommission Bericht erstatten soll; sinngemäß wäre etwa papae oder sedi apostolicae zu ergänzen. Endlich ist der letzte Satzteil, so wie er vorliegt, recht unklar konstruiert. Es liegt ihm folgender Gedankengang zu Grunde: „Bevor die Öffentlichkeit von den Reformprojekten der Kommission hört, soll sie dem Papst darüber Bericht erstatten, und dann soll alles schleunig vom Konzil zum Beschluß erhoben werden.“ Dieser Gedankengang ist ganz schief wiedergegeben, indem von priusquam gleichmäßig zwei garnicht koordinierte Gedanken abhängig gemacht werden, die Verheimlichung der Kommissionsvorschläge und die konziliare Beschlußfassung. Die letztere ist doch bei dem Ganzen die Hauptsache, und die Erledigung in dem Nebensatze mit der unlogischen Verbindung priusquam . . . maturius (bevor baldigst!) deutet klar auf eine Textverderbnis hin.

Diese sämtlichen drei Unebenheiten nun verschwinden, wenn wir wieder den Text der Epistola zu Rate ziehen. Er bestätigt zum Teil unsere Konjekturen, zum Teil liefert er eine leichte Lösung der entstandenen Fragen. An der ersten Stelle enthält der Brief tatsächlich das Wort **tracta**ndorum an Stelle des **trade**ndorum der Capita; wir verbessern also auch hier den Text der letzteren mit Hilfe des Brieftextes. Nicht minder leicht hebt sich an der dritten Stelle alle Schwierigkeit, wenn wir an die Stelle des **et** der Capita das entsprechende, lautlich so nahestehende **ut** des Briefes einsetzen. An der zweiten Stelle endlich geht in der Tat im Brieftext dem referrent ein Dativ der Person voraus und zwar auch derjenigen Person, die wir in den Capita dem ganzen Zusammenhang nach vermißten, nur in einer unerwarteten Form. In dem an den Papst gerichteten Brief lautet dieser Dativ vestrae Sanctitati, während wir, der Form des Gesamttraktates entsprechend, der sonst keine Spur einer Anrede oder Briefform zeigt, papae oder etwa sedi apostolicae einzusetzen gedachten. Nach Analogie jener

zahlreichen Fälle sind wir nun aber auch hier berechtigt, die Unebenheit des Traktates durch eine Benutzung des korrekteren Brieftextes auszugleichen.

Nach diesen Verbesserungen des vielfach verderbten Textes der Capita stehen wir vor der Tatsache, daß weit mehr, wie Tschackert angenommen zu haben scheint, der Text des Aillischen Briefes mit dem letzten Teil des vierten Kapitels der Capita übereinstimmt, vor allem, daß die direkte Anrede (vestrae Sanctitati), die im Briefe verständlich und angebracht ist, auch in den Capita vorkommt, wo sie unverständlich und der sonst vorherrschenden Form der Schrift widersprechend ist. Nach den Regeln der historischen Kritik muß man annehmen, daß hier die Tatsache unüberlegter Benutzung und unbedachten Abschreibens vorliegt, daß der Verfasser der Capita die Epistola als Vorlage benutzt hat und daß nicht umgekehrt die Epistola den Capita entnommen ist. Dann kann man aber nicht mehr behaupten, daß Ailli als der Verfasser des Briefes auch die Capita verfaßt haben muß.

Die besondere Bedeutung, welche somit der genauere Vergleich zwischen dem Briefe und den Capita für die Beurteilung der letzteren gewann, mußte es erwünscht erscheinen lassen, die Vorlage der von der Hardtschen Ausgabe, die Wiener Handschrift selbst, um Auskunft anzugehen. Bei der bekannten Unzuverlässigkeit von der Hardts ließen sich erst aus einem Vergleiche zwischen ihrem Text und dem des Briefes durchaus sichere Schlüsse erhoffen, die alle Konjekturen und Analogieschlüsse überflüssig machen würden. Es sei hier gleich festgestellt, daß die Einsicht der Handschrift meine Hypothese völlig bestätigt und somit meine ursprünglichen Zweifel an der Richtigkeit der Tschackert-Finkeschen Aufstellung gerechtfertigt hat. Außer der Widerlegung des Hauptpunktes mußte nun aber auch eine Besprechung der Beweisstücke zweiten und dritten Ranges wünschenswert erscheinen, um möglicherweise dem negativen ein positives Ergebnis hinzuzufügen und der unter allen Umständen wichtigen Schrift nach Beseitigung ihrer bisherigen falschen Beurteilung den gebührenden Platz unter den zahl-

reichen Zeugen und Überresten der konziliaren und reformatorischen Bewegung des 15. Jahrhunderts anzuweisen. Damit aber ergibt sich für uns die Aufgabe, es bei einem Vergleich zwischen Brief und Traktat nicht bewenden zu lassen, sondern in erster Linie den letzteren möglichst auf seine sämtlichen Quellen zurückzuführen. Die sich hieraus ergebenden Schlüsse, im besondern für die Abfassungszeit oder die Zusammenstellung des Ganzen, zusammengehalten mit seiner eigenartigen äußeren Form, dürften dann zu einer Auffassung führen, welcher auch durch bisher mit Recht beigebrachte, scheinbar entgegenstehende Gesichtspunkte kein Abbruch geschieht, und die uns dann besonders gesichert erscheinen kann, wenn sie durch anderweitige Überlieferung Bestätigung findet.

Erstes Kapitel.

Aillis Brief von 1411.

Wir beginnen unsere Untersuchung naturgemäß mit einer Quellenanalyse und zwar an dem Punkte, welcher für die Frage nach dem Verfasser der Capita bisher entscheidend gewesen ist, d. h. mit dem Vergleich zwischen diesen und dem Briefe Aillis vom Jahre 1411. Mit Benutzung der Wiener Handschrift gestaltet sich dieser Vergleich außerordentlich einfach. Die Resultate, die wir oben in dieser Beziehung erzielten, werden durch die Handschrift durchweg bestätigt, vor allem soweit es hierbei auf die kritische Stelle im letzten Satz der Capita ankommt. Nach Analogie zahlreicher Fälle hatten wir feststellen können, daß hier vor den Worten »per eos digesta referrent« die Worte »vestrae Sanctitati« aus dem Briefe herüberzunehmen sind. In der Handschrift finden sich nun in der Tat an dieser Stelle zwei Schriftzeichen, welche von der Hardt in seiner Ausgabe nicht wiedergegeben hat, ein deutliches v und ein weniger unzweideutiges, wohl verwischtes S, also die üblichen Abkürzungszeichen für die von uns schon auf anderem Wege gefundene Ergänzung. Mit der größten Bestimmtheit können wir jetzt also den Schluß wiederholen, der sich oben schon mit großer Wahrscheinlichkeit aus dieser Ergänzung ergab: Die direkte Anrede an den Papst, die wir hier vor uns haben, ist in dem Briefe etwas Selbstverständliches; in dem Traktat dagegen ist sie, wenn nicht unverständlich, so doch aufs höchste überraschend. Denn in der ganzen übrigen Schrift findet sich keinerlei solche Anrede oder eine sonstige Spur des Briefstiles

wieder. Müßten wir das Ganze für eine in die Form eines Briefes oder einer Ansprache gekleidete Reformschrift halten, so dürften wir eine solche Anrede doch wenigstens noch einmal, mindestens aber auch zu Anfang der Schrift erwarten. Das einmalige, unpassende Vorkommen der Anrede dagegen deutet darauf hin, daß sie infolge oberflächlicher Benutzung des Briefes in den Traktat hineingeraten ist.

Zu diesem Schlusse, daß der Verfasser der Capita den Brief als Quelle benutzt hat, führen aber auch noch andere Erwägungen. Der in Rede stehende Brief Aillis bietet an sich nichts Auffälliges; er ist logisch richtig aufgebaut, das Eine folgt ungezwungen aus dem Anderen, seine Form ist abgerundet und abgeschlossen. Was den Inhalt betrifft, so gliedert er sich in zwei scharf voneinander getrennte Teile, von welchen der eine Vorbeugungsmaßregeln gegen den Ausbruch neuer Kirchenspaltungen, der andere eine Empfehlung der kirchlichen Reform enthält. Im ersten Teil werden drei Ursachen des bestehenden Schismas aufgezählt und diesen entsprechend dreierlei Maßregeln zu ihrer künftigen Vermeidung vorgeschlagen. Im zweiten Teil wird die lange Dauer des gegenwärtigen Schismas auf die Reformbedürftigkeit der kirchlichen Zustände zurückgeführt. Diese Reform soll aber mit der römischen Kirche, dem Haupt aller anderen Kirchen, beginnen, und von da erst zur Neugestaltung der Glieder übergehen. Es wird betont, in eine welch günstige Lage die römische Kirche gegenüber den weltlichen Fürsten sich damit bringen werde, weil sie diese dann um so nachdrücklicher zur eigenen Reformation und zum Frieden untereinander anhalten könne. Ferner solle man, wie es auch einst auf einem Konzil zu Lyon (1274) geschehen sei, so auch jetzt einen allgemeinen Kreuzzug beschließen, nicht allein zum Schutze des heiligen Landes gegen die Ungläubigen, sondern auch, um die griechischen und andere Schismatiker in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Den Schluß bildet der Vorschlag, der apostolische Stuhl möge eine Kommission mit dem Auftrage einsetzen, die für ein Konzil in Aussicht zu nehmenden Verhandlungsgegenstände einer Prüfung zu unterziehen und dem

Papste über das Ergebnis dieser Vorberatung Bericht zu erstatten; die Öffentlichkeit solle hiervon vorher nichts erfahren und erst dann solle die konziliare Beschlußfassung erfolgen.

Soviel über Inhalt und Form des Briefes! Beide haben in dem Rahmen des letzteren nichts sonderlich Auffälliges an sich. Doch ändert sich dies, wenn wir den Brief als Teil der Capita betrachten. Wie hier schon die plötzlich auftauchende und einzig dastehende Anrede an den Papst befremdete, so passen hier auch Inhalt und Form des Ganzen nicht mehr. Im Gegensatz zu der wohl ineinander gefügten, logisch zusammenhängenden und in sich abgeschlossenen Entwicklungsreihe, als welche sich der Brief darstellt, bestehen die Capita im allgemeinen aus lose aneinandergereihten, meist recht knapp gefaßten Sätzen. Dem Inhalte nach kennzeichnen sich diese Sätze von Anfang an als eine Sammlung von Reformvorschlägen. Gleich der erste tritt als solcher auf, ohne daß er mit irgend einer weiteren Begründung der Reformnotwendigkeit eingeführt würde. Hierzu paßt der Inhalt des Briefes keineswegs. Er bildet den Schluß des vierten Kapitels. Mit der Aufzählungspartikel item wird er an das Vorhergehende angereiht. Vorher ist im ganzen vierten Kapitel die Rede von Maßregeln, die zur Hebung einer bestehenden oder zur Verhütung künftiger Kirchenspaltungen dienen sollen. Der erste Teil dieses Themas wird nur mit einem kurzen Satze angedeutet, während der zweite um so ausführlicher behandelt wird und zwar in einer Weise, die besonders bezeichnend für unsern Traktat ist, indem in knapper Form alles mögliche Material zu der Frage zusammengetragen wird und selbst Wiederholungen und Widersprüche nicht vermieden werden. Hieran schließt sich nun der Aillische Brief an. In seinem ersten Teile wird dasselbe Thema wie kurz vorher behandelt, als ob bisher nicht davon die Rede gewesen wäre, wenn es auch von einer ganz anderen Seite angefaßt wird. Ähnlich steht es mit dem zweiten Teil des Briefes, der über die Reform der Kirche handelt. Der Schreiber des Briefes rät dem Papste, aus freien Stücken mit der Reformation der römischen Kirche zu beginnen, um dann mit um so größerem

Rechte die Reformation der übrigen Faktoren verlangen zu können. Zur Vorberatung der Reformpunkte, die den Gegenstand der Konzilsverhandlungen bilden sollen, möge er einen Ausschuß einsetzen. Auch hier ist von einem Gegenstand in einer Weise die Rede, als ob er vorher noch gar nicht berührt worden wäre. Von der Reform der Kirche redet der Traktat vom ersten Satze an, nur soll sie nicht auf die römische Kirche beschränkt werden und ebensowenig soll es einem päpstlichen Reformausschuß vorbehalten bleiben, sich in vertraulichen Verhandlungen über Vorschläge zu einigen, die zuerst dem Papst und dann erst dem Konzil vorzulegen sind. Nein! Der Verfasser der Capita, wenn wir von einem solchen zunächst noch reden wollen, muß durchweg die Absicht gehabt haben, selbst und direkt für das Konzil Reformvorschläge aufzustellen und zwar für die Reform der Gesamtkirche. Abgesehen vom letzten Teil des vierten Kapitels läuft darauf so ziemlich jeder Satz in Form wie in Inhalt hinaus, abgesehen allerdings noch von einer einzigen Ausnahme und zwar im 9. Kapitel, worüber noch ausführlicher zu sprechen sein wird.

Alle diese Widersprüche führen uns aber zu demselben Ziele wie die Beurteilung jener Anrede: Derjenige Teil der Capita, welcher mit dem Aillischen Briefe identisch ist, ist mit heterogenen Elementen zu dem Ganzen verbunden worden. Der Brief hat dem Verfasser des Ganzen als Quelle gedient.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Methode, welche der Zusammensteller der Capita bei der Benutzung des Briefes angewandt hat. In gewissem Sinne passen ja der mit dem Briefe identische Teil des vierten Kapitels und der größere, vorhergehende Teil desselben wohl zusammen: in letzterem ist im wesentlichen die Rede von Maßregeln gegen neue Kirchenspaltungen, ebenso auch im ersten Teil des Briefes. Beides schließt sich also in sachlicher Beziehung logisch aneinander an. Der zweite Teil des Briefes steht dagegen in scharfem Gegensatz zum Gesamtinhalt des Traktats, weil in ihm nicht sowohl in erster Linie an ein Konzil gedacht, als vielmehr bezüglich der Reformfrage an die Initiative des Papstes appelliert wird.

Dieser Teil enthält denn auch die sprachlich auffallende Wendung mit der direkten Anrede an den Papst, welche von vornherein die Vermutung hervorrufen mußte, daß wir es in dem Briefe mit einer Quelle des Ganzen zu tun haben, deren oberflächliche Verarbeitung jene Stelle erklären kann. Dies ist es dann auch, was den obigen sachlichen Widerspruch erklärt. Der Brief ist in das Ganze nur lose hineingearbeitet. Selbst ohne redaktionelle Anpassung ist er an eine Stelle angefügt worden, welche über denselben Gegenstand, wie der Anfang des Briefes, handelte.

Ist aber alles dies richtig, so ergibt sich auch weiterhin, was der Verfasser unserer Schrift bei deren Zusammenstellung im Auge gehabt haben mag. In dem vierten Kapitel hat er alles das zusammengetragen, was ihm an Vorschlägen zur Verhütung eines neuen Schismas in die Hände kam oder mitteilenswert erschien. Dies entspricht auch dem Gesamtcharakter der Schrift, in welcher sachliche Widersprüche und Wiederholungen nichts Auffallendes sind, wenn mit der Sammlung nicht die Meinung eines Einzelnen wiedergegeben werden soll, sondern wenn sie das darbieten will, was dem Sammler sich von außen darbot und als geeignet und wichtig genug zur Wiedergabe erschien. Ob wir damit aber für die Beurteilung der Capita das Richtige getroffen haben, das wird sich erst mit größerer Bestimmtheit aus den weiteren Ergebnissen unserer Quellenanalyse ergeben.

Für die Abfassungszeit der Capita aber ergibt sich aus der vorstehenden Untersuchung nur, daß sie in der vorliegenden Form nicht eher als der Aillische Brief entstanden sein kann. Auch dieser ist zwar undatiert überliefert. Aber die Ergänzung ist aus dem Inhalt des Briefes unschwer zu finden, und es ist in dieser Beziehung Tschackerts Feststellung nichts hinzuzufügen. Der Brief muß zwischen dem 7. Juni 1411 und dem 10. Januar 1412 geschrieben sein. Der erstere Termin bedeutet die Erhebung Aillis zum Kardinal: er hat den Brief als Kardinal geschrieben, wie aus der Adresse hervorgeht. Am 10. Januar 1412 aber hat er seine „Apologie des Pisaner Konzils“

beendigt, und in ihr ist auf jenen Brief Bezug genommen. Für die Zusammenstellung der Capita folgt also zunächst, daß sie nicht vor dem Jahre 1412 erfolgt sein kann. Jedes weitere Resultat der Quellenuntersuchung wird auch diese Frage präziser zur Beantwortung bringen.

Zweites Kapitel.

Ein Reformgutachten der Universität Paris.

Bei unserer in der Einleitung vorausgeschickten Übersicht über die bisherige Behandlung der Capita-Frage haben wir neben der Epistola Aillis von einer zweiten Schrift gehört, welche zu den Capita in näheren Beziehungen stehen soll, von einem Reformgutachten der Pariser Universität aus dem Jahre 1411. Im ersten Bande seiner »Acta concilii Constanciensis« hat Finke diese »Avisata« zum Abdruck gebracht. Er glaubte, in ihnen eine Vorarbeit der Capita zu erkennen, und diese Erkenntnis bedeutete für ihn eine Bestätigung der Beweisführung Tschackerts, wohl darum, weil sich aus der Benutzung dieser Vorarbeit auf die analoge Verwendung anderer schließen und so am leichtesten der widerspruchsvolle und kompilatorische Charakter der Schrift sich erklären ließ, wobei dann auch die Annahme einer doppelten Redaktion der Schrift nichts Besonderes mehr an sich hatte. Ich meine, wenn sich die Avisata wirklich als eine Vorarbeit den Capita erweisen lassen, so ist das eher noch eine Bestätigung dessen, was wir über das Verhältnis zwischen den Capita und dem Briefe nachgewiesen haben, indem sich dann der Brief und die Avisata gleichmäßig als Vorarbeiten, als Quellen der Capita ergeben. Denn je zahlreicher die Schriften sind, welche sich in dieses Verhältnis zu den Capita bringen lassen, um so gesicherter ist auch die von uns gewonnene Beurteilung des Aillischen Briefes, zumal wenn sich in der Benutzung eine gewisse Gleichmäßigkeit erkennen lassen sollte.

Die Verwandtschaft nun zwischen den Avisata und den Capita fällt nicht minder in die Augen als die zwischen der Epistola und den Capita; allein sie ist doch ganz anders geartet. Der Brief Aillis ist im Zusammenhang in die Capita aufgenommen, er ist als Ganzes dem übrigen Teil des vierten Kapitels angefügt worden. Dagegen finden sich wörtliche Übereinstimmungen mit den Avisata an den verschiedensten, von einander getrennten Stellen. Es finden sich solche in Kapitel 1, 2 und 3; dann sind die Kapitel 4 bis 9 davon frei; sie finden sich wieder in Kapitel 10, 11, 12, 13, 15 und 17, während das 14., 16. und 18.[1]) Kapitel wieder keine Verwandtschaft aufweisen.

Die folgenden Gegenüberstellungen sind geeignet, das gegenseitige Verhältnis klarzumachen.

Im ersten Kapitel der Capita heißt es[2]): item offeratur dicto concilio tractatulus quidam, compositus per cancellarium Parisiensem, tractans de generalibus principiis nostrae fidei, per facultatem theologiae prius tamen examinandus et, si opus fuerit, corrigendus addendo et diminuendo etc., ut singulis metropolitanis et episcopis . . . publicetur.

In den Avisata finden sich genau dieselben Worte im dritten Kapitel[3]); der Ersatz des dicto durch das synonyme praefato ist bedeutungslos.

So wie dieser Satz in den Capita steht, ergeben sich in ihm zwei Schwierigkeiten, eine sachliche und eine redaktionelle: Was hat man unter facultas theologiae zu verstehen? etwa ein Organ des Konzils? Davon ist aber sonst nichts bekannt. Und wie erklärt sich die Abkürzungsformel etc.? Das Vorhergehende bietet dafür keinerlei Anhalt. Ein Blick in die Avisata gibt uns auf beide Fragen die richtige Antwort. Die Avisata sind Reform-

---

[1]) Das Gersonsche Stück, von welchem unten die Rede sein wird, rechne ich als 18. Kapitel.

[2]) v. d. Hardt I, 506.

[3]) Finke, Acta I, 133.

vorschläge, welche die Universität Paris an ein bevorstehendes Generalkonzil richten soll; wenn in ihnen von einer theologischen Fakultät die Rede ist, welche eine Spezialfrage prüfen soll, so ist daran nichts Besonderes.[1]) Ferner: dem 3. Kapitel der Avisata geht im 2. Kapitel ein Satz voraus, welcher den dort abgekürzt wiedergegebenen Gedanken hier, wo er zum erstenmal auftritt, vollständig gibt und zwar so: offeratur praefato concilio quidam tractatulus ... per facultatem theologiae prius tamen examinandus et, si opus fuerit, corrigendus addendo vel diminuendo, si qua fuerint addenda vel diminuenda. Wenn dieser Gedanke bei seiner Wiederholung im 3. Kapitel etwas abgekürzt wird, so liegt auch hierin nichts Befremdendes, dem Verständnis wird jedenfalls bei der nahen Nachbarschaft beider Stellen keinerlei Schwierigkeit bereitet. Für beide Fälle also ergibt sich, daß das beiden Schriften Gemeinsame in den Avisata am Platze ist und den Eindruck der Ursprünglichkeit macht, während es in den Capita Unklarheiten verursacht. Der ganze Satz verrät sich hier als Ableitung, als Ergebnis unbedachten Abschreibens oder oberflächlicher Herübernahme aus den Avisata.

Ebenso verhält es sich mit einer Stelle im 2. Kapitel der Capita[2]), wo gleichfalls von einer theologischen Fakultät die Rede ist. Diese hier nicht minder als im 1. Kapitel unerklärliche Bemerkung ist wörtlich aus cap. 33 der Avisata[3]) übernommen, wo sie durchaus am Platze ist.

---

[1]) Auch in anderen verwandten Schriftstücken jener Zeit dürfte unter einer nicht näher bezeichneten „theologischen Fakultät" im Zweifelsfalle die Körperschaft der Pariser Universität zu verstehen sein, deren Einfluß auf die damaligen Unions- und Reformbestrebungen kaum überschätzt werden kann: so z. B. in dem Antrage »Quia Christi fidelibus«, den Finke zu den Konstanzer Dezemberanträgen des Jahres 1414 rechnet, und in welchem er, so wie früher schon Moritz Ritter, die »theologica facultas« nicht recht unterzubringen weiß. Vgl. Finke, Forschungen u. Quellen S. 130 Anm. 1 und Moritz Ritter in Reuschs' Literaturblatt 1875 S. 157 Anm. 1.

[2]) v. d. Hardt I, 506.

[3] Finke, Acta I, 143.

Einen ferneren schlagenden Beweis dafür, daß die Avisata als Quelle der Capita anzusehen sind, liefert das 11. Kapitel der letzteren.[1]) In seinem ersten Satz ist die Rede von der Häufung kirchlicher Benefizien in einer Hand: De dispensatione super pluralitate et incompatibilitate beneficiorum videatur, quod non concedantur alicui ultra certum numerum, ne unus occupet infinita et alter fame pereat, et videtur servanda constitutio Execrabilis. Dieser Satz enthält eine Einschränkung des päpstlichen Dispensationsrechtes, indem auch der Papst bei Verleihung von Benefizien über eine Maximalzahl nicht hinausgehen soll. Hieran schließt sich ein zweiter Satz äußerlich aufs engste an mit den Worten: »item circa ista videtur omnino esse providendum« und darin ist die Rede von Maßregeln gegen die vielfache Verletzung der Residenzpflicht der Prälaten. Man sieht, daß beide Sätze dem Inhalte nach nicht gerade so eng zusammengehören, wie aus jener Verbindung hervorgehen könnte. Dieser Widerspruch zwischen Form und Inhalt klärt sich aber zur Genüge auf, wenn wir bemerken, daß jene Verbindung wörtlich in den Avisata wiederkehrt, wo sie als Übergang vom 17. zum 18. Kapitel ihre volle Berechtigung hat.[2]) Denn im 17. Kapitel ist dort die Rede von der übertriebenen und pflichtwidrigen Beschäftigung der Geistlichen mit weltlichen Angelegenheiten und daran schließt sich im 18. Kapitel die Einschärfung der Residenzpflicht, Gedanken, die wohl zusammengehören, da die weltliche Beschäftigung zur Vernachlässigung der Residenzpflicht gerade den Hauptanlaß bot.

Aus alledem ergibt sich, daß die Avisata die ältere Schrift sind, und daß sie dem Urheber der Capita als Vorlage gedient haben.

Diesem Schlusse steht die Beobachtung nicht entgegen, daß an anderen Stellen ähnliche Oberflächlichkeiten vermieden sind. Der letzte Satz von Kapitel 1 der Capita stimmt mit

---

[1]) v. d. Hardt I, 523.

[2]) Finke, Acta I, 137 f.

dem Schluß des 3. Kapitels der Avisata überein. Aber in den letzteren, wo im 3. und im 2. Kapitel von einem dem Konzil vorzulegenden Traktat die Rede ist, heißt es sinngemäß mit Hinweis auf beide Schriften: immo videtur, quod hii tractatus u. s. w., während es in den Capita, wo vorher nur von einem Traktat gesprochen wurde, nicht minder richtig heißt: immo videtur, quod dictus tractatus u. s. w.[1])

In Kapitel 34 der Avisata wird der Vorschlag gemacht, die (Pariser) Universität solle einen Ausschuß einsetzen, welcher Mittel und Wege zur Herbeiführung einer Union zwischen Griechen und Lateinern ausfindig zu machen habe; die Universität solle diese Vorschläge dann auf dem Generalkonzil vertreten. Dieser selbige Gegenstand ist im 3. Kapitel der Capita behandelt und zwar so, daß auch hier die Entlehnung aus den Avisata offensichtlich ist; aber bei der sonst wörtlichen Benutzung des Textes ist die zweimalige Erwähnung der Universität fortgeblieben.[2])

Auch das 10. Kapitel der Capita weist bei aller Ähnlichkeit mit der Vorlage bezeichnende Abweichungen von ihr auf. Der zweite Satz »Inducantur potissime u. s. w.« beruht auf dem 21. Kapitel der Avisata. Die einzelnen Abschnitte der Avisata nun bestehen durchweg aus drei Teilen, dem eigentlichen Gesetzesvorschlag, der Begründung dazu und den Bestimmungen für seine Ausführung. Die beiden letzten Teile dieses Schemas sind an dieser Stelle der Avisata so durchgeführt: Et hic articulus per universitatem in concilio proximo proponendus practicari tamen posset sine generali concilio per concilia provincialia et synodalia, qui articulus fundari posset in hiis, que tacta sunt. Hiervon hat der Verfasser der Capita nur die Worte aufgenommen: practicari tamen posset sine generali concilio per concilia provincialia et synodalia. Den Hinweis auf die Begründung und die Vorberatung seitens der Universität hat er

---

[1]) v. d. Hardt I, 506 u. Finke, Acta I, 133.
[2]) v. d. Hardt I, 507 u. Finke, Acta I, 143.

offenbar mit Absicht ausgelassen, da ihm beides in den Rahmen der Capita nicht hineinzupassen schien. Indem er nun aber den Rest in seine Arbeit herübernahm, vergaß er, ein Wörtchen zu streichen, das mit seiner rückbeziehenden Bedeutung in den Avisata angebracht und verständlich ist, nicht aber in den Capita, wo gerade das Vorhergehende, worauf sich das Wörtchen bezieht, ausgelassen ist, das Wörtchen tamen.[1]) In diesem Falle müssen wir somit eine Mischung zwischen sinngemäßer und mechanischer Benutzung der Avisata durch den Verfasser der Capita feststellen, eine Arbeitsweise oder ein Grad von Durcharbeitung, der sich in gleicher Weise aus den oben zitierten Stellen zusammengenommen ergibt: hier gedankenloses Abschreiben, dort überlegende Benutzung der Vorlage.

Ähnlich wie im letztgenannten Falle steht es auch mit dem 3. Satz von Kapitel 10 der Capita, welcher dem 22. Kapitel der Avisata wörtlich entlehnt ist. Aber nur der sachliche Teil ist ihm entnommen, während die Begründung und die Ausführungsbestimmungen ganz fortgeblieben sind.[2]) Dieselbe Methode findet sich noch einmal im 10. Kapitel der Capita befolgt. Das 14. Kapitel der Avisata beginnt mit den Worten: Item quod in dicto concilio proponatur ex parte ecclesie Francie et universitatis prosequatur, ut nulli nisi graduati u. s. w. In den Capita lautet die Stelle kurz: Item ut nulli nisi graduati u. s. w.[3])

Nachdem wir so das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Capita und Avisata zur Genüge glauben festgestellt zu haben und zugleich die Art erkannt haben, in welcher der Urheber der Capita bei der Benutzung der Avisata vorgegangen ist, wollen wir noch betrachten, wie und wo sich die den Avisata entlehnten Stellen in das Übrige einfügen. Wir werden dabei das Bild von der Benutzungsart der Avisata ergänzen und

---

[1]) v. d. Hardt I, 523 u. Finke, Acta I, 139.

[2]) Ebenda.

[3]) v. d. Hardt I, 523 u. Finke, Acta I, 136.

zugleich erkennen, welcher Teil der Capita in sachlicher Beziehung auf die Avisata zurückzuführen ist.

Das erste Kapitel der Capita handelt im Eingang von der Reinhaltung des Glaubens und im besonderen von der Verfolgung der wiklefitischen und hussitischen Irrlehren. Im Anschluß hieran wird im zweiten Teil die Verbreitung von Gersons opus tripartitum empfohlen. Dieser ganze zweite Teil ist den Avisata entlehnt.

Im zweiten Kapitel wird der Vorschlag gemacht, einen Ausschuß einzusetzen, welcher die beim Studium gebräuchlichen Kommentare zur hl. Schrift und zum kanonischen Recht prüfen, das Zweifelhafte in ihnen auslegen, ferner die Extravaganten einer Revision unterziehen und die Entscheidungen der Rota revidieren und für diesen Gerichtshof eventuell eine neue Prozeßordnung aufstellen soll. Ein zweiter Ausschuß soll alle Widersprüche in den theologischen Lehrbüchern, die sich auf den Glauben und die Sitten beziehen, prüfen und auslegen. Auch hier ist der zweite Teil wörtlich den Avisata entnommen.

Das kurze dritte Kapitel handelt über die Union mit den Griechen. Sein einziger Satz ist den Avisata entlehnt.

Das vierte Kapitel enthält eine Fülle von Vorschlägen, welche den Wiedereintritt eines solchen Unglückes wie die doppelte Papstwahl von 1378 verhüten sollen. Wir sahen oben, daß sein Schluß mit einem Briefe Aillis an Johann XXIII. identisch ist. Entlehnungen aus den Avisata enthält es dagegen nicht. Ebensowenig die fünf folgenden Kapitel. Erst mit dem 10. Kapitel setzen dieselben wieder ein. Hier ist zunächst die Rede von der Pflicht der höheren Geistlichkeit, sich zur rechten Zeit weihen zu lassen. Mit dem zweiten Punkte setzen die Avisata ein: es soll den Prälaten eingeschärft werden, nur würdige und geeignete Kandidaten zum Priesteramt zuzulassen. Es folgt dann ein selbständiger Passus über Expektanzen und über die Neubesetzung simonistisch verliehener Benefizien. Der folgende Satz ist wieder den Avisata entnommen; er handelt über die Qualifikation der höheren und der Kuratgeistlichkeit. Der Schluß ist wieder selbständig und bespricht die Kollation der Benefizien

und die päpstlichen Reservationen. Anfang, Mitte und Schluß dieses Kapitels sind also selbständig, während der zweite und der vierte Teil auf den Avisata beruhen.

Im elften Kapitel steht die Sache so, daß der erste Satz selbständig ist: er bezweckt die Einschränkung des päpstlichen Dispensationsrechtes in Bezug auf Häufung und Inkompatibilität der Benefizien. Der übrige Teil des Kapitels stammt aus den Avisata und handelt über die Residenzpflicht der Prälaten und über ihre Visitations- und Strafpflicht. Eingeschoben ist dazwischen ein selbständiges Sätzchen über die Residenzpflicht der Kuratgeistlichen.

Das zwölfte Kapitel richtet sich zunächst gegen den vielfach geübten Brauch, daß die Novizen männlichen und weiblichen Geschlechts in zu jugendlichem Alter ins Kloster aufgenommen werden, ferner gegen den Konkubinat der Geistlichen. Erst die folgenden Sätze sind den Avisata entlehnt; sie besprechen das Privatleben der Geistlichen, besonders der höheren Geistlichkeit, welcher es zur Pflicht gemacht werden soll, unterrichtete und wohlgesittete Kleriker in ihrer Umgebung zu halten. Der Schluß ist wieder, wie der Anfang, unabhängig von den Avisata und handelt über das äußere Auftreten, über Kleidung und Tonsur der Geistlichen.

Das dreizehnte Kapitel ist der Frage der Visitationen gewidmet. Die Prälaten, welche sie vorzunehmen haben, sollen dabei weniger auf ihren finanziellen Vorteil, als auf das Heil der Seelen bedacht sein; eine Gersonsche Schrift vom Jahre 1408, die über diesen Gegenstand handelt, soll möglichst verbreitet werden. Dieses wenig umfangreiche Kapitel ist vollständig den Avisata entnommen.

Das vierzehnte Kapitel handelt von den Generalkonzilien: von der Zeit der Berufung, der Unverbrüchlichkeit ihrer Beschlüsse, der Besuchspflicht und dem Recht zur Teilnahme. Hiervon ist nichts dem Pariser Gutachten entlehnt. Dagegen wieder um so mehr im fünfzehnten Kapitel. Der erste Satz wünscht die Unterlassung der Provinzial- und Diözesansynoden und der Generalkapitel mit schweren Strafen bedroht zu sehen.

Der übrige, ziemlich umfangreiche Teil des Kapitels beruht auf den Avisata und handelt über denselben Gegenstand. Von den drei letzten Kapiteln endlich weisen das sechzehnte und das achtzehnte Kapitel keine Benutzung der Pariser Anträge auf, während das siebzehnte vollständig auf ihnen beruht. Von ihnen handelt das sechzehnte Kapitel über Exemtionen, das siebzehnte über kirchliche Strafen und endlich das achtzehnte, als welches wir das Gersonsche Stück bezeichnen, über denselben Gegenstand wie das vorhergehende siebzehnte Kapitel.

So verschieden also auch die Verarbeitung des in den Avisata gebotenen Materials von der des Aillischen Briefes ist, so ist ein Wesentliches doch beiden gemeinsam: Der Aillische Brief enthält in seinem ersten Teil Vorschläge zur Verhütung neuer Kirchenspaltungen. Deswegen wurde er an das vierte Kapitel angefügt, welches schon eine ganze Folge von Vorschlägen zu diesem wichtigen Gegenstande enthielt. Ähnlich verfuhr man mit den Avisata, nur daß man aus dieser viel umfangreicheren und also zur völligen Wiedergabe viel ungeeigneteren Schrift eine Auswahl traf und die entlehnten Stellen als Ergänzung und Vervollständigung schon vorhandener älterer Teile dienen ließ. Für den Zweck der Capita ergibt sich also aus dieser Benutzung der Avisata derselbe Schluß wie oben bei dem Briefe: Wir haben es bei ihnen kaum mit der Schrift eines Einzelnen zu tun, sondern mit einer rein äußerlichen Sammlung von Material, das aus verschiedenen Schriften zusammengeholt wurde und bei dessen Zusammenstellung man keine irgendwie literarische Absicht, sondern lediglich praktische Zwecke verfolgte.

Was nun die Entstehungszeit dieser Quelle der Capita betrifft, so hat bereits Finke eine Reihe diesbezüglicher Momente beigebracht. Fast in jeder Nummer wird auf ein allgemeines Konzil, das bereits berufen ist, und auf ein gleichfalls bevorstehendes Pariser Nationalkonzil hingewiesen. Ferner wird im zweiten Artikel ein von einem Rheimser Provinzialkonzil zusammengestellter Traktat über die Visitationspflicht der höheren Geistlichkeit erwähnt. Dieses Konzil fand am 28. April 1408

statt. In Artikel 3 wird ein zweiter Traktat zur Massenverbreitung empfohlen: es ist das sogenannte opus tripartitum Gersons, welches gleichfalls um das Jahr 1408 entstanden sein mag. Von einem in Frankreich anerkannten Papste ist wiederholt die Rede. Im letzten Abschnitt wird auch das Pisaner Konzil ausdrücklich erwähnt. Darnach könnte also mit dem bevorstehenden Generalkonzil entweder das zum April 1412 von Papst Johann nach Rom berufene Konzil oder das Konstanzer gemeint sein. Das in Aussicht stehende Pariser Nationalkonzil könnte die Versammlung des französischen Klerus zu Anfang des Jahres 1412 oder seine Zusammenkunft am 18. November 1414 sein. Beide Bemerkungen deuten also in gleicher Weise darauf hin, daß die Avisata entweder im Jahre 1411 und zwar nach dem April dieses Jahres[1]) oder im Jahre 1414, einige Zeit vor dem 18. November, entstanden sind. Für unsere augenblickliche Aufgabe, welche darin besteht, mit Hilfe der Datierung der Capita-Teile auf die Entstehungszeit des Ganzen zu schließen, können wir uns mit dieser Feststellung begnügen. Denn jedenfalls ist eine andere Schrift, welche sich gleichfalls als Quelle für die Capita erweisen läßt und deren Besprechung im nächsten Abschnitt folgen soll, später als die Avisata entstanden, so daß die Entstehungszeit der letzteren für diejenige der Capita ohne Belang ist. Auch ihre genauere Datierung könnte uns unserem Ziele nicht näher führen. Der von Finke eingeschlagene Weg[2]), mit Hilfe der Fixierung der Capita für die Abfassungszeit der Avisata den terminus ante quem zu finden, ist natürlich für uns ungangbar, da wir gerade umgekehrt aus der Zeitbestimmung der Capita-Teile auf die Entstehung des Ganzen schließen wollen.

---

[1]) Die Berufungsbulle ist vom 29. April 1411 datiert. Vgl. Finke, Acta I, 127.

[2]) Acta I, 112.

Drittes Kapitel.

Die ‚Informationen‘ des Erzbischofs Pileus von Genua.

Zur Vervollständigung unserer Quellenuntersuchung müssen wir uns nunmehr einer dritten Schrift zuwenden, welche mit unseren Capita eine offenbare Verwandtschaft zeigt, den »Informationes super reformatione ecclesiae« des Erzbischofs Pileus Marini von Genua. Nach Finke steht es fest, daß Pileus die Capita „förmlich geplündert“ hat[1]), während Souchon bei Erwähnung der „Informationen“ sich zu dieser Frage vorsichtig und unbestimmt ausläßt.[2]) Da Finke meines Wissens für seine Behauptung keinerlei Beweis erbracht hat, können wir uns um so weniger der Pflicht entziehen, die Verwandtschaft beider Schriften festzustellen. Die „Informationen“ sind von Döllinger in einer Emmeramer Handschrift entdeckt und dann im 2. Bande seiner „Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte“ (Regensburg 1863) zum Abdruck gebracht worden. Handschriftlich überliefert sind sie außerdem in der großen Konstanzer Aktensammlung des Andreas von Regensburg.

Zunächst weisen die beiden Schriften inhaltlich vielfache Ähnlichkeiten auf. Schwerlich lassen sich aber aus ihnen bestimmte Schlüsse auf die Art der Abhängigkeit ziehen. Beide Schriften besprechen an erster Stelle die Bekämpfung der Irrlehren. Die Form, in der dies geschieht, ist recht verschieden, und darum ist diese Übereinstimmung nicht auffallend, zumal gerade dieser Gegenstand kaum in einer der zahlreichen Reformschriften jener Tage fehlt. Auch andere Fragen werden sowohl in der einen wie in der anderen Schrift behandelt: die Union

[1]) Finke, Forschungen und Quellen, S. 112 Anm. 2.

[2]) Souchon, Papstwahlen II, 169 Anm. 2.

der Lateiner mit den Griechen, die Verhütung neuer Kirchenspaltungen, die Händel der weltlichen Herrscher, die Idee eines Kreuzzuges, der päpstliche Verfassungseid, die Beschränkung der Papstgewalt zu Gunsten der Kardinäle, die Ämter an der Kurie, die Aufhebung der Annaten, die Romfahrt der Prälaten und anderes mehr. Die beiderseitige Behandlung dieser Fragen, welche damals alle Welt beschäftigten, läßt gewiß den Schluß nicht zu, daß die eine Schrift aus der anderen geschöpft haben muß, zumal noch eine ganze Reihe anderer Fragen in der einen berührt wird, während die andere sie nicht kennt.

Indessen scheinen zwei solcher Parallelstellen wohl geeignet zu sein, das gegenseitige Verhältnis der Schriften klar zu stellen, da die wiederkehrenden Gedanken in eine ganz besondere Form gekleidet sind.

Im siebenten Kapitel der Capita[1]) ist von der Reform des Kardinalkollegiums die Rede; es soll u. a. die Höchstzahl der Kardinäle auf 30 festgesetzt werden: Provideatur etiam de taxando numero Cardinalium, ita ut non excedant XXX. Dann heißt es aber weiter: Aliis videntur XXIV instar XXIV seniorum. Dieser letzte Gedanke findet sich auch bei Pileus und zwar mit demselben eigentümlichen Hinweis auf das Vorbild der 24 Ältesten der Apokalypse; nur tritt er hier als selbständiger Vorschlag, nicht als Gegenvorschlag oder Ergänzung zu einem vorhergehenden Gedanken auf. Das sechzehnte Kapitel der „Informationen" beginnt mit den Worten: Item praefigatur certus numerus Cardinalium, ut XXIV vel circa, ad instar XXIV Seniorum.[2])

Auf dieselbe Weise wird im zehnten Kapitel der Capita ein Gedanke eingeführt, der sich auch bei Pileus findet. Bei

---

[1]) v. d. Hardt I, 515.

[2]) Döllinger, Beiträge II, 305. Daß es sich in dem Vergleich der 24 Kardinäle mit den 24 »Seniores« um die 24 Ältesten der Apokalypse handelt, möchte ich gegen Souchon (Papstwahlen II, 169 Anm. 2) annehmen; solche Vergleiche waren doch besonders beliebt. Vgl. Apokalypse 4, 4 und Loserth, Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert S. 16.

diesem beginnt der dreiundzwanzigste Abschnitt mit den Worten: Item quod ipsum ius commune in collatione beneficiorum ac in praelaturis, dignitatibus, ecclesiis, monasteriis inviolabiliter observetur.[1]) Diese Forderung nach Übertragung der Benefizien gemäß den Vorschriften des gemeinen kanonischen Rechtes ist auch in den Capita enthalten, aber sie steht fast am Ende des ziemlich langen zehnten Kapitels. In diesem ist zunächst die Rede von den Pflichten der höheren Geistlichen, besonders mit Beziehung auf die Beförderung von nur würdigen Kandidaten zum Seelsorgeamt. Dazwischen wird der Expektativen gedacht und zwar bezeichnenderweise so, daß diese Beschränkung des alten Kollationsrechtes der Ordinarien bis zu einem gewissen Umfange fortbestehen soll. Daran schließt sich dann jener Gedanke mit den Worten: Aliis[2]) videtur, quod ex toto servetur ius commune in collatione beneficiorum, also genau in derselben Form des Gegenvorschlags, wie vorher im siebenten Kapitel.[3])

Diese beiden Fälle, zusammengehalten mit der an sich nicht ausschlaggebenden Tatsache, daß so viele Fragen sowohl in der einen wie in der anderen Schrift behandelt werden, machen es wahrscheinlich, daß der Verfasser der Capita, wie die bisher besprochenen Schriften, so auch die „Informationen“ des Pileus bei seiner Arbeit vor sich gehabt hat. Auch die knappere Form, in welcher jene Gedanken in den Capita erscheinen, deutet darauf hin, daß sie den „Informationen“ mit ihrer viel breiteren Form entlehnt sind.

In letzterer Beziehung ist aber noch ein anderer Vergleich interessant und für unseren Zweck von durchschlagender Beweiskraft. Im vierzehnten Kapitel der Capita wird eine regelmäßige Berufung der Generalsynoden in Zwischenräumen von höchstens zehn Jahren verlangt und daran die Forderung geknüpft, die Beobachtung der Konzilsbeschlüsse und die Teilnahme an den

---

[1]) Döllinger 306.

[2]) So die Wiener Handschrift.

[3]) v. d. Hardt I, 524.

Synoden den Prälaten zur Pflicht zu machen. Das geschieht mit den Worten:

quod contra statuta concilii non possit dispensari, nisi in alio concilio, nisi forte ex magna necessitate et tunc consentientibus duabus partibus Cardinalium. Item quod praelati vocati ad concilium non possint venire per substitutos nisi ex causa gravis morbi; et aliae causae non acceptentur, nisi approbantur in concilio; et contra contumaces in non veniendo procedatur usque ad privationem beneficiorum faciendam.

Von Erzbischof Pileus werden dieselben Vorschläge in folgender Weise in Abschnitt 10 und 11 vorgebracht:

(10.) Item quod contra statuta conciliorum generalium non possit dispensari nec aliquid concedi nisi in alio concilio, excepta magna necessitate, consentientibus et subscribentibus duabus partibus Cardinalium, sicut fieri consuevit temporibus antiquis et ordinati regiminis ecclesiae: quae subscriptio requiratur u. s. w. (11.) Item quod praelati et alii ad concilium vocati non possint excusari per substitutos nisi ex causa nimiae senectutis vel gravis passionis aut alia notoria causa: aliae causae non acceptentur et procedatur contra contumaces in non veniendo saltem hoc modo, quod illi, qui fuerint vocati et non venerint, si Dioecesanus ipsorum venerit, teneantur eidem, necnon Suffraganei, qui non venerint, et alii de dioecesibus ipsorum vocati Metropolitanis ipsorum, qui venerint, conferre subsidium inter omnes saltem pro dimidia expensarum, vel saltem aliqua alia timenda poena apponatur, ne concilia negligantur.[2])

Vergleicht man diese beiden Texte, so sieht man, daß die durch den Druck hervorgehobenen Worte ihnen gemeinsam sind,

---

[1]) v. d. Hardt I, 527 f.

[2]) Döllinger 303 f.

daß also sämtliche bedeutenderen Worte und Wendungen der Capita auch bei Pileus stehen, und daß sie nur ganz nebensächliche Abweichungen aufweisen. Dagegen muß es einem aber auch auffallen, wie viel ausführlicher die „Informationen“ hier sind, wie sie gewisse synonyme und pleonastische Ausdrücke haben, welche in den Capita fehlen, vor allem wie sie allein, nicht auch die Capita, die historische Begründung am Ende des Satzes aus Abschnitt 10 und die ins einzelne gehende Strafandrohung gegen versäumten Konzilsbesuch im elften Abschnitt aufweisen. Auch dieser Vergleich spricht dafür, daß bei der Zusammenstellung der Capita die „Informationen“ als Quelle gedient haben. Denn wollte man annehmen, daß Pileus an dieser Stelle die Capita ausgeschrieben, und daß er sie um die bei ihnen fehlenden Zusätze bereichert hat, so wäre es doch gewiß erstaunlich, wie ihm dieses geglückt sein sollte, ohne daß er damit auch nur die geringste Unebenheit im Ausdruck oder im Satzbau hervorrief. Wenn dieser Fall unwahrscheinlich klingt, so ist der umgekehrte um so wahrscheinlicher. Andreas von Regensburg, dem wir, wie bemerkt, eine handschriftliche Überlieferung der „Informationen“ verdanken, hebt selbst die Ausführlichkeit ihres Verfassers hervor, die es verschuldet habe, daß seine Vorschläge beim Konzil nicht zur Annahme gelangten.[1]) Auch dem Verfasser der Capita, dessen Arbeit in einem wesentlichen Teil nur kurze und knapp gefaßte Reformvorschläge aneinander reiht, war für seinen Zweck die Art des Pileus zu weitschweifig, und so hat er, ähnlich wie bei der Benutzung der Avisata, ihm überflüssig Dünkendes ganz ausgelassen oder, wie bei der langatmigen Strafandrohung im elften Abschnitt des Pileus, einen summarischen Ausdruck dafür eingesetzt.

---

[1]) Den „Informationen“ hängt er folgende Bemerkung an: Notabile. Item informaciones predicte archiepiscopi Ianuensis licet appareant utiles, tamen tanquam dispendiose a concilio accepte non fuerunt; quia tamen inter cetera ad manus meas pervenerunt, propter formalitatem posteris relinquendam eas hic inserere curavi. Wiener Hofbibliothek, Cod. 3296 fol. 192; Stadtbibliothek Memmingen, Uffenbachscher Kodex tom. I, fol. 511.

Dafür, daß wir so die richtige Beurteilung des Verhältnisses zwischen „Informationen“ und Capita gefunden haben, spricht auch noch eine andere Beobachtung. Wenn Pileus die Capita wirklich „geplündert“ hat, so wird er sich wohl nicht mit Absicht auf die Benutzung solcher Stellen beschränkt haben, die keine Entlehnung aus der Epistola oder aus den Avisata enthielten. Warum sollte er gerade jene mit solchen Entlehnungen gemieden haben? Nun aber zeigen in der Tat die zum Vergleich herangezogenen Stellen der Capita lediglich mit den „Informationen“ Verwandtschaft, nicht auch mit dem Briefe Aillis oder den Avisata, und, was bei der geringen Zahl jener Stellen schwerer wiegt, obschon Pileus vielfach dieselben Fragen behandelt, wie solche Stellen der Capita, welche jenen Vorarbeiten entlehnt sind, so ist gerade hier keinerlei auffallende Ähnlichkeit festzustellen. Auch hieraus folgt also wenigstens der Wahrscheinlichkeitsschluß, daß der Verfasser der Capita die „Informationen“ benutzt hat, und daß hieraus die Übereinstimmung entstanden ist.

Dürfen wir aber nach alledem die Benutzung der „Informationen“ durch den Urheber der Capita als erwiesen betrachten, so ergibt sich neben der Verarbeitung des Aillischen Briefes und der des Pariser Reformprogramms eine dritte Art der Benutzung. Eine wörtliche Herübernahme der Vorlage oder auch nur einzelner Kapitel und Sätze ohne Rücksicht darauf, ob mit der Benutzung redaktionelle oder sachliche Widersprüche in das Ganze hineinkamen, liegt hier nicht vor. Einzelne Gedanken der Vorlage wurden auch hier in die Sammlung der Capita herübergenommen unter Benutzung der bezeichnenden Ausdrücke, aber nicht ohne Anpassung an die wenigstens zum Teil in den Capita vorherrschende und gerade im Gegensatz zu den „Informationen“ stehende knappe Form. Ja, zweimal wird ein Vorschlag der Vorlage an einen entgegengesetzten angeknüpft mit der nachdrücklichen Betonung: »aliis videtur.« Wir haben es also hier nicht mit einer mehr oder minder oberflächlichen und rein äußerlichen Verarbeitung einer Vorarbeit zu tun, wie bei der Epistola und den Avisata,

sondern mit einer völlig kritischen Benutzung, aus deren besonderer Art mehr noch wie aus jenen einfachen Entlehnungen auf den Zweck und den Charakter der mit den Capita gebotenen Sammlung geschlossen werden kann: Sie wollen offenbar gar nicht gleich jenen zahllosen gleichzeitigen und ähnlichen Schriften eine Aneinanderreihung von Reformwünschen einer einzelnen Person bieten; ihr Urheber steht gewissermaßen auf einer höheren Warte und gibt objektiv und ohne sich die fremden Ansichten zu eigen zu machen und ihren Ursprung zu verdecken, dasjenige wieder, was ihm zu einer Anzahl von Reformfragen sich darbot oder mitteilenswert erschien.

Wenn so die Bekanntschaft mit den „Informationen" uns wesentlich förderte in der Erkenntnis des Zweckes, den man mit der Zusammenstellung der Capita verfolgt haben mag, so ist das nicht minder der Fall mit Beziehung auf die Frage, wann sie entstanden sind. Was die Abfassungszeit der „Informationen" betrifft, so ist auf die Stelle wiederholt hingewiesen worden, mit deren Hilfe der terminus post quem festzustellen ist.[1]) Im zweiten Abschnitt wird über die Stellung und Machtbefugnis des Generalkonzils eine Definition verlangt mit den Worten: Secundo, quod declaretur auctoritas et potestas Concilii generalis. Und dabei stehen die drei Worte: Hoc expeditum est.[2]) Diese drei Worte müssen nach dem 6. April 1415 niedergeschrieben sein, dem Tage, da bekanntlich in der fünften feierlichen Sitzung die Superiorität des Konzils über den Papst als Dogma proklamiert wurde und also jener Forderung Genüge geschah. Diese Forderung selbst aber ist vor dem 6. April niedergeschrieben, da sie ja sonst keinen Sinn hätte. Da nun aus den Einleitungsworten der Schrift hervorgeht, daß zur Zeit ihrer Abfassung das Konstanzer Konzil bereits versammelt war[3]), so folgt, daß wenigstens ein Teil der

---

[1]) Neuerdings von Souchon, Papstwahlen II, 202 Anm. 3.

[2]) Döllinger 301.

[3]) Döllinger 301: Cum **hoc** sacrum et generale Constantiense Concilium convocatum sit non solum propter . . .

„Informationen" in der ersten Zeit des Konzils, zwischen dem November 1414 und dem April 1415, entstanden ist, und daß die Schrift, so wie sie heute vor uns liegt, wahrscheinlich bald nach dem 6. April veröffentlicht wurde. Dafür spricht auch der Inhalt des 3. Abschnittes mit der Überschrift: De presenti concilio non dissolvendo. Vor einer Auflösung des Konzils, bevor es die Kircheneinheit hergestellt hat, wird hier unter allen Umständen gewarnt. Als der Autor diese Worte niederschrieb, müssen also wohl entgegengesetzte Bestrebungen im Gange gewesen sein. Sollte das Konzil aber mit Rücksicht auf die große Zahl der Prälaten sich nicht solange zusammenhalten lassen, so möge man, fährt der Erzbischof Pileus fort, eine beliebige Zahl von Konzilsmitgliedern als Ausschuß einsetzen, welchem die volle Autorität des Gesamtkonzils zukommen müsse, und der bis zur Erledigung der Unionsfrage zusammenzubleiben habe. Der gleiche eigenartige Vorschlag findet sich noch an einer anderen Stelle und zwar in demjenigen der Dezemberanträge von 1414, welcher mit den Worten: »Quia in praesenti concilio« beginnt, und in welchem Finke einen kurz nach dem 7. Dezember eingebrachten Vermittelungsvorschlag des Kardinals Ailli erblickt. Beide Vorschläge sind wohl ziemlich zur selbigen Zeit entstanden, in jener ersten schwülen Zeit des Konzils, da von Anhängern des Papstes Johann der letzte Versuch gemacht wurde, durch eine Vertagung des Konzils ihren Herrn aus seiner schwierigen Lage zu befreien oder aber wenigstens durch eine förmliche Bestätigung der Pisaner Beschlüsse seine Stellung gegenüber den beiden Rivalen zu festigen: eine Lösung der Unionsfrage, welche außer den intimen Parteigängern des Papstes bald niemand mehr als eine wirkliche Lösung ansah. Auch diese Erwägung bestätigt also die obige Annahme, daß ein Teil der „Informationen" jedenfalls in der ersten Konzilszeit entstanden ist. Daß sie aber nicht lange nach dem 6. April 1415 vollendet und veröffentlicht sind, dafür spricht auch die wiederholte Erwähnung eines dominus noster papa.[1]) Der 29. Mai 1415 mit der Absetzung

[1]) Abschnitt 12, Döllinger 304. Abschnitt 28, Döllinger 307.

Johanns XXIII. stand also noch bevor. Soviel läßt sich für die Abfassungszeit der „Informationen“ mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Eine fernere Beobachtung und Schlußfolgerung möchte ich als Wahrscheinlichkeitsbeweis nur mit der gebotenen Vorsicht hier anfügen. In den Handschriften folgt den „Informationen“ unmittelbar ein Geschäftsordnungsantrag unter dem Titel: Quoddam avisamentum nacionis Italice. Unten werden wir Veranlassung haben, des näheren auf ihn einzugehen. Auch Finke hat von ihm Notiz genommen[1]) und die Vermutung aufgestellt, daß seine Entstehung wahrscheinlich in die Zeit vom 15. bis etwa 20. Februar 1415 fällt. Neben dem Vorschlag, einen Repräsentativausschuß der Nation einzusetzen, ist wohl das Interessanteste an diesem Antrage, daß dieser Ausschuß die übrigen Prälaten auffordern soll, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ihre Reformvorschläge schriftlich einzureichen, die er dann seinerseits samt dem von dem Antragsteller hierzu bereits beigebrachten Material in eine gemeinsame redaktionelle Fassung zu bringen hat.[2]) Wenn man sieht, daß diesem Antrage in den Handschriften unmittelbar die „Informationen“ vorausgehen, so kann man kaum im Zweifel sein, was mit diesem „bereits beigebrachten Material“ gemeint ist: es sind eben die „Informationen“ selbst. Daraus folgt aber einmal, daß der Erzbischof von Genua auch das Avisamentum verfaßt hat, sodann aber auch, da die Datierung des Avisaments durch Finke sehr wahrscheinlich klingt, daß die „Informationen“ in ihrem wesentlichen Teil vor der zweiten Hälfte des Februar 1415 vollendet sind. Jene Bemerkung zum Vorschlage des 2. Abschnittes (hoc expeditum est) wäre dann eine nachträgliche, durch den Gang der Ereignisse hervorgerufene Zutat.

Mit Sicherheit können wir also behaupten, daß die „Informationen“ in der ersten Zeit des Konstanzer Konzils vor

---

[1]) Forschungen u. Quellen S. 35.

[2]) . . . tam ex omnibus sibi datis in scriptis per prelatos prefatos **quam ex hijs que dixi** . . .

der Absetzung Johanns XXIII. entstanden sind. Für die Capita folgt natürlich hieraus, daß sie nach diesem Zeitpunkte entstanden sein müssen. Bleibt somit immerhin noch ein weiter Spielraum für die genauere Datierung unserer Schrift, so sind wir doch diesem Ziele nicht unwesentlich nähergerückt. Wir können jetzt mit gutem Recht behaupten, daß die Capita nicht vor dem Konstanzer Konzil, sondern erst während desselben entstanden sind.

Viertes Kapitel.

Gersons Schrift: De vita spirituali animae.

Wir haben oben (S. 28) von einem achtzehnten Kapitel der Capita gesprochen und dazu in einer Anmerkung erklärt, daß wir darunter „das Gersonsche Stück" verstehen. Es ist das ein Teil des Traktates de vita spirituali animae, welchen Johannes Gerson während seines Aufenthaltes in Brügge in der Zeit von 1397 bis 1401 verfaßt und seinem Lehrer Ailli von da übersandt hat.[1]) Das betreffende Stück ist der vierten Vorlesung entnommen — in sechs Vorlesungen gliedert sich die ganze Schrift — und behandelt die Kommunionssperre bei Generalzensuren, liefert also einen Beitrag zu demselben Thema, über welches auch das unmittelbar vorhergehende siebzehnte Kapitel handelt: de censuris ecclesiasticis et irregularitate. Von der Hardt hat dem Abdruck dieses Stückes, dessen Ursprung auch ihm bekannt war, eine Bemerkung vorausgeschickt.[2]) Es scheine ihm, als ob der Kardinal Zabarella, den er ja für den Verfasser der Capita hält, Gersons Schrift exzerpiert habe, um seine eben geäußerten Vorschläge zur Reform des Exkommunikationsrechtes durch die Berufung auf eine Autorität wie Gerson

---

[1]) Gedruckt in Gersons opera, ed. Dupin III, 62.

[2]) v. d. Hardt I, 530: Apparet autem, haec ab ipso Cardinale esse excerpta ex Gersone et confirmandae atque illustrandae suae sententiae causa allata.

noch empfehlenswerter zu machen. In der Tat reiht sich das Stück in der Wiener Handschrift dem siebzehnten Kapitel unmittelbar an und zwar mit der Überschrift: Sequuntur plures Conclusiones in materia ferendae excommunicationis sententiae, positae per magistrum Johannem Jarssona, cancellarium Parisiensem. Allein da es hier den Schluß des Ganzen bildet, ist die von von der Hardt gezogene Folgerung nicht mit Notwendigkeit zu ziehen und nicht unanfechtbar. Das Gersonsche Stück könnte auch, wenn man allein mit dem Tatbestand der Wiener Handschrift zu rechnen hätte, zu irgend einer späteren Zeit und durch irgend einen Zufall an die eigentliche Schrift angefügt worden sein, für unsere Quellenuntersuchung würde dann jedenfalls nichts Sicheres festzustellen sein.

Indes hier ist es die römische Handschrift, welche alle Zweifel beseitigt. In der Wiener Handschrift ist dem eigentlichen Traktat eine Inhaltsangabe mit den Überschriften der einzelnen Kapitel vorgesetzt. Aus diesen Überschriften geht hervor, daß die Wiener Handschrift den Traktat nur unvollständig wiedergibt; denn nicht wenige der Kapitelüberschriften erfahren im folgenden gar keine Erledigung. Dagegen geht aus Finkes Mitteilungen hervor, daß die römische Handschrift einen vollständigeren Text enthält, und in ihr steht das Gersonsche Stück mitteninne zwischen dem bisher gedruckten und dem noch ungedruckten Teil, es gehört also in vollem Umfange und in jeder Hinsicht zu dem Traktat und nicht anders wie die von anderswoher entlehnten Stücke.[1])

Daraus folgt aber für uns der Schluß, daß neben dem Briefe Aillis, dem Reformgutachten der Pariser Universität und den Informationen des Erzbischofs Pilleus noch eine vierte Schrift ihr Material zu den Capita geliefert hat, eben die Schrift Gersons „Über das geistige Leben der Seele". Für die Methode ihrer Benutzung aber ist festzustellen, daß ein zusammenhängendes Stück aus ihr herausgeschnitten und an einer Stelle der Capita eingefügt wurde, wo es zur Vervollständigung des

[1]) Vgl. Finke, Forschungen und Quellen, S. 106.

Vorhergehenden diente, genau also, wie bei der Benutzung des Aillischen Briefes und so manchen Ausschnittes aus den Avisata verfahren wurde. Eine redaktionelle Verarbeitung des Entlehnten fand hier so wenig statt, daß selbst der Name des ursprünglichen Autors nicht unterdrückt wurde. Mehr wie aus allem anderen scheint hieraus hervorzugehen, daß man die Capita nicht als die literarische Leistung eines einzelnen oder als das planmäßig zusammengestellte Programm einer Gruppe von Reformfreunden anzusehen hat, sondern als eine Zusammenstellung von Material für die verschiedenen Fragen der Reform, die lediglich praktischen Zwecken dienen sollte. So viel wir somit gewonnen haben für die Beurteilung der Capita im ganzen, so wenig bietet uns das zuletzt gewonnene Resultat für die Frage, zu welcher Zeit sie entstanden sind. Die Gersonsche Schrift ist viel früher als die sämtlichen anderen bisher festgestellten Vorarbeiten verfaßt, sie ist also für diese Frage ohne Belang, und es bleibt zunächst dabei, daß die Capita während des Konstanzer Konzils entstanden sind.

Fünftes Kapitel.

Das neunte Kapitel der Capita.

Bei der Fortsetzung unserer Quellenuntersuchung scheiden die auf ihren Ursprung zurückgeführten Teile der Capita natürlich als erledigt aus und es fragt sich nun für den verbleibenden Rest, ob nicht er oder seine Teile sich gleichfalls auf eine oder mehrere bestimmte Vorarbeiten zurückführen lassen. Den Gedanken, daß dieser verbleibende Rest im ganzen vielleicht einen gemeinsamen Ursprung habe, kann man bald fallen lassen, sobald man sich nämlich vergegenwärtigt, wie verschieden die Form auch noch in diesem Reste ist. Man braucht dazu nur das vierte und das neunte Kapitel zu betrachten, von denen das erstere in seiner noch übrigen ersten Hälfte fast durchweg aus knappen,

lose aneinander gereihten Sätzen besteht, während den Kern des neunten Kapitels ein größerer, auch im Ausdruck und in der Konstruktion zusammenhängender Gedankenkomplex bildet. Aber auch der Inhalt dieser Stücke bestätigt nicht nur diese Beobachtung, sondern er ist auch geeignet, in Bezug auf die Komposition der Capita zu weiteren Schlüssen zu führen. Wir beginnen diesen Teil unserer Besprechung mit dem neunten Kapitel und führen in aller Kürze seinen Inhalt vor.

Bereits seine Überschrift ist auffallend und sehr verschieden von der Art der übrigen. Diese deuten ausnahmslos kurz einen Gegenstand an, der ausschließlich oder doch hauptsächlich in dem Kapitel zur Behandlung kommt: Bekämpfung der Häresien, Revision der theologischen Lehrbücher und der kirchlichen Rechtssammlungen, Union mit den Griechen, Maßregeln zur Vorbeugung neuer Kirchenspaltungen u. s. w. Dagegen lautet die Überschrift des neunten Kapitels: De toto statu ecclesiastico in genere. Die Lesart dieser Überschrift wie des folgenden Textes ist allerdings nach der Wiener Handschrift nicht ganz gesichert. Sie wird wahrscheinlich aus späterer Zeit und irgend einem Abschreiber entstammen, sie deutet aber den Inhalt des Kapitels doch in gewissem Sinne richtig an. Denn während sonst vom ersten Satz der Capita an Reformvorschläge zu bestimmten Fragen gemacht werden und diese Art, nur abgesehen von dem letzten Teil des vierten Kapitels, sich durch die ganze Schrift hindurchzieht, wird hier plötzlich ein ganz allgemeiner Ton angeschlagen, den man eigentlich nur zu Anfang einer solchen Schrift erwarten sollte: „Auf dem Pisaner Konzil, welchem wir unsere ganze Stellung verdanken, ist die Vornahme einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern beschlossen worden. Da hierbei, wenn man aufs einzelne eingeht, bitterer Tadel nicht zu vermeiden ist, scheint es zweckmäßiger, lobenswerter und wirkungsvoller zu sein, wenn wir auf das Allgemeine übergehen. Und da ist zunächst der Grund für die heutigen Mißstände festzustellen: Es ist die Tatsache, daß die vorhandenen Gesetze, an denen es nicht fehlt, nicht befolgt werden, daß es an Strafen für Übertretung der Gesetze

und an der richtigen Exekutive gemangelt hat." Es folgt nun eine Reihe von speziellen Vorschlägen: Genaue Beobachtung der Erlasse Johanns XXII. in Beziehung auf die Kurialämter; nur Einer, der zu einem Amte qualifiziert ist, soll es erhalten, dann aber auch persönlich verwalten; die Zahl der Skriptoren und Abbreviatoren soll vermindert werden. „Andere halten es ferner für besser, daß die Bestätigung der Wahlen nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts durch die Ordinarien erfolgt, daß nur die Bestätigung der Patriarchen, der Metropoliten, der exemten Kirchen und Klöster in der Regel, die der übrigen Stellen nur im Falle der Strittigkeit und der Appellation dem apostolischen Stuhle zustehen soll. Dadurch würde einerseits das gemeine Recht gewahrt, anderseits durch die Appellationen dem Interesse der Kurie Genüge geschehen. Die Annaten sollen vollständig in Wegfall kommen. Dispenserteilungen gegen die Bestimmungen des gemeinen Rechts, vor allem auch gegen Beschlüsse von Generalkonzilien, sollen bekämpft werden. Die Freiheit der Wahlen schütze man durch Strafandrohung gegen jegliche Art von Beeinflussung. Die Strafen sollen bei jedem Wahlakt verlesen werden. Ähnlich möge man es bei der Übertragung von Benefizien halten." Nachdem dann ausdrücklich zwei Stellen des kanonischen Rechts genannt sind, deren Befolgung anempfohlen wird: Dekretalen Gregors IX. lib. 1 tit. 6 cap. 43 quisquis electioni de se factae und cap. 7 cum in cunctis sacris ordinibus, wird so fortgefahren: „Hieraus folgen unbegrenzte Vorteile, ohne daß den Rechten der römischen Kirche Abbruch geschieht", und nun folgt eine Aufzählung dieser Vorteile, welche für diesen Teil der Capita wohl das am meisten Charakteristische ist: „Eine solche, bei dem Haupte der Kirche beginnende und auf der Wiederbelebung des gemeinen Rechts beruhende Reform würde der römischen Kirche einen lange nicht gekannten Ruhm verleihen, während sie heute von vielen geschmäht wird. Ferner würden wir damit den seitens der weltlichen Fürsten und der Prälaten gegen uns und die römische Kirche geplanten Feindseligkeiten zuvorkommen. Man würde uns dann allgemein gehorchen, und nicht wir, son-

dern Jene würden sich vor dem Generalkonzil scheuen. Es würden sich dann ferner wieder Gelehrte finden, die sich mit dem Studium des kanonischen Rechts befaßten und die Verherrlichung der Macht des römischen Stuhles für ihre Aufgabe hielten. Das wäre zugleich von günstigem Einfluß auf das Verhalten der weltlichen Fürsten, die dann wieder durch gelehrte Ratgeber erfahren könnten, was es heiße, die kirchlichen Freiheiten anzutasten. Auch die Lage der ordentlichen Stellenbesetzer würde gewinnen, da sie mit dem Hinweis auf das Gesetz entschuldigt wären, wenn sie keine Ausnahme machen wollten. Ebenso würden Papst und Kardinäle gegenüber den Wünschen der Fürsten gedeckt sein. Nichtsdestoweniger würde der Papst leicht in der Lage sein, sein Provisionsrecht zu erweitern, weil bei einer schärferen Prüfung der Wahlen sich nur wenige als kanonisch erweisen würden. Eine solche Beobachtung der Gesetze würde für den Papst eine große moralische Entlastung bedeuten, und es würde zugleich eine gefährliche Einzelbesprechung und Aufzählung der Reformpunkte vermieden. Man käme so auch über eine Reform im einzelnen hinweg, die doch nicht vollkommen sein könne. Endlich werde aus einer Wiederbelebung des gemeinen Rechts der Vorteil entspringen, daß eine auf ihr beruhende Reform von den Beteiligten leichter ertragen werde, während sie einer anderen vielleicht gar nicht gehorchen würden."

An diese Aufzählung von Gesichtspunkten, im ganzen zehn an der Zahl, welche nach Ansicht des Verfassers dem Heiligen Stuhl es geraten erscheinen lassen müssen, die Reform bei sich selbst zu beginnen und sie im Prinzip in der schärferen Beobachtung der kanonischen Rechtsbestimmungen bestehen zu lassen, reiht sich noch eine Anzahl von Sätzen an, welche den Zweck haben, etwaige Bedenken gegen diese Art der Reform zu zerstreuen. Dem Einwurf, daß mit dieser die für den Heiligen Stuhl so einträglichen Reservationen und Expektanzen in Fortfall kommen würden, wird mit dem Hinweis begegnet, daß die nach dem gemeinen Recht verbleibenden noch zahlreich genug sein würden. Zu dem gemeinen Recht werden dabei auch die Extravaganten, namentlich die Bulle Execrabilis Johannes' XXII.

von 1317 und die Bulle Ad regimen Benedikts XII. von 1335, gerechnet. Ferner wird darauf hingewiesen, daß auf Grund einer solchen Reform den Prälaten die sogen. visitatio liminum, die Reise nach Rom, wieder zur Pflicht werden würde, wodurch dann ihre Achtung vor Papst und Kardinälen nur gewinnen könnte.

Das neunte Kapitel schließt dann mit folgenden Gedanken: Manches, was der Reform bedarf, ist im gemeinen Recht nicht deutlich enthalten; dies ist durch päpstliche Konstitutionen zu regeln, die zum Teil der Approbation des Generalkonzils bedürfen. Die Hauptsache ist und bleibt aber, daß auch auf die Ausführung der Gesetze gesehen wird, und daß ihre Übertretung bestraft wird, weil sie sonst nichts nützen können. Dabei wird es unter anderem von Nutzen sein, daß die Prälaten von rechtswegen gezwungen sind, Provinzialsynoden und Generalkapitel abzuhalten, bei denen ein päpstlicher Nuntius anwesend ist, um dem Papst über die Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Soviel von dem Inhalt des neunten Kapitels! Wir haben geglaubt, ziemlich genau auf denselben eingehen zu sollen, weil mehr noch als die bisher nachgewiesenen Quellen der Capita uns dieses Stück zeigt, aus wie heterogenen Elementen die ganze Schrift zusammengesetzt ist. Ein einziger Gedanke ist es, welcher sich wie ein roter Faden durch das Stück hindurchzieht: Es ist die Mahnung an den Papst, der Reformbewegung mit einer Reform der Kurie den Wind aus den Segeln zu nehmen und im übrigen auf eine strenge Befolgung der kanonischen Rechtsbestimmungen zu achten. Wenn auch dieser Hauptgedanke klar zum Ausdruck kommt, so ist doch auch dieses Stück nicht frei von Unklarheiten, Widersprüchen und Wiederholungen. Ob sie die Folge einer schlechten Überlieferung oder des Mangels einer Schlußredaktion, oder aber einer Neubearbeitung des Originals sind, wird sich schwerlich ohne eine vergleichende Heranziehung verwandten Materials entscheiden lassen. Für uns entsteht hier nur die Frage: Wie verhält sich jener Grundgedanke zu dem, was wir bisher über Zusammensetzung, Entstehungszeit und Zweck der Capita glaubten feststellen zu können?

Bisher hielt man die Capita für eine Sammlung von Reformvorschlägen, welche wegen ihrer teilweisen Benutzung bei den Protokollen des ersten und zweiten Konstanzer Reformausschusses, bei den Dekreten der 39. und der 43. Sitzung, der Reformakte Martins V. und den Konkordaten besondere Beachtung verdienten und deren Autor und Entstehungszeit festzustellen von besonderem historischen Interesse sein mußte. Wir haben nun nachgewiesen, daß der seit Tschackert festgehaltene wesentliche Grund für die Annahme, als ob der Kardinal von Cambray zunächst die Capita verfaßt habe, und als ob diese dann im Schoße des Kardinalkollegiums unter Aillis Einfluß und ganz in seinem Sinne weiter verarbeitet worden seien, hinfällig ist, daß der Aillische Brief von 1411 nicht den Capita entnommen ist, sondern daß er ihrem Urheber als Quelle gedient hat. Ohne uns nun auf die für die bisherige Auffassung beigebrachten Gründe zweiten und dritten Ranges einzulassen, suchten wir zunächst, eine möglichst vollständige Quellenuntersuchung der Capita zu liefern, und dabei haben wir denn festgestellt, daß außer jenem Aillischen Briefe noch ein Reformgutachten der Universität Paris aus dem Jahre 1411 oder 1414, eine Reformschrift des Erzbischofs Pileus von Genua aus dem Anfang des Konstanzer Konzils und Gersons liber de vita spirituali animae, das dieser um 1400 verfaßt hat, als Quellen für die Capita benutzt worden sind. Alle diese Schriften waren aber nicht gleichmäßig verarbeitet worden, die eine vielmehr in geringerem, die andere in größerem Umfange, alle aber zu dem offensichtlichen Zwecke, bereits vorhandenes Material zu vervollständigen.

Dieses bereits vorhandene Material, wie es ursprünglicher ist als das aus anderen Schriften zugeführte, läßt auch erwarten, daß es einem den klareren Aufschluß zu geben vermag über die ursprüngliche Tendenz der Schrift. Diese weist nun allerdings ganz deutlich im großen und ganzen die bisherige Auffassung als richtig nach, daß die Capita eine für ein Generalkonzil bestimmte Sammlung von Reformvorschlägen sein sollen. Gleich der erste Satz des ersten Kapitels deutet darauf hin und

seiner knappen, in die Art eines Antrages gekleideten Form entsprechen die selbständigen Sätze der übrigen Kapitel, wie auch ihr Inhalt auf denselben Zweck der Schrift hindeutet.[1]) Am leichtesten fügten sich nun diesen Sätzen die aus den Avisata entlehnten Stücke an, schon weil sie zur Anpassung keiner äußerlichen Veränderung bedurften, da sie einer Sammlung von Reformvorschlägen entlehnt und nur in eine andere übernommen wurden. Ähnlich ging es mit der Benutzung der Informationen und der Gersonschen Schrift. Dagegen bringt die Herübernahme des Aillischen Briefes die erste Unklarheit in das, was man für den Zweck der Capita glaubte halten zu müssen.

Wir haben oben zwei wesentlich verschiedene Teile in dem Briefe unterschieden: Der erste enthielt Vorschläge zur Verhütung neuer Kirchenspaltungen, schloß sich also in der Sache logisch, wenn auch unter auffälliger Häufung des Materials, an das Vorhergehende an. Im zweiten Teil dagegen tritt ein ganz unvereinbarer Gegensatz zu dem scheinbaren Zweck der Gesamtschrift zutage: Der Papst wird ermahnt, eine Reform der römischen Kirche aus eigener Initiative vorzunehmen und im übrigen einen Ausschuß mit der Beratung der Reformfragen zu betrauen. Der Gegensatz zu dem im übrigen festgelegten Charakter und Zweck der Capita ist klar. Was soll dieser aus einem viel früheren Stadium der Entwicklung stammende, nun durch die Tatsachen längst überholte Vorschlag bedeuten? Als Peter von Ailli seinen Brief an Johann XXIII. richtete, da wäre es in der Tat vielleicht noch möglich gewesen, durch schleunige Abstellung der schlimmsten Mißstände den nahenden Sturm zu beschwören. Aber wie konnte davon noch die Rede sein in einem Augenblick, da das Konstanzer Konzil versammelt und in einzelnen schwierigen Reformfragen bereits ein

---

[1]) Cap. 1: Primum agendum in concilio erit de fide, ut extirpentur errores, si qui pullulant. Cap. 2: Constituantur in concilio aliqui pociores, qui revideant libros sacrae paginae et iuris u. s. w. Ebenso der erste Teil des 4. Kapitels, sowie des 5. bis 8., 10. bis 12 und 14 bis 16.

Einvernehmen erzielt war? Und was soll dieser Gedanke in einer Schrift, deren wesentlicher Teil den Zweck hat, gegenüber der dort aufgestellten Forderung eine ganz anders geartete Reform durchzuführen?

Und nun ist dieses scheinbar fremde Element in den Capita nicht das einzige! Wir haben den Inhalt des neunten Kapitels kennen gelernt und stehen hier vor der überraschenden Tatsache, daß derselbe Gedanke, der Papst solle mit einer freiwilligen Reform der römischen Kirche die für ihn so gefährliche Reformfrage aus der Welt schaffen, auch hier wiederkehrt. Nur die Ausführung des Gedankens ist eine verschiedene, aber auch nur dem Umfange nach. Im vierten Kapitel ist seine Wiedergabe mit fünf Sätzen erledigt. Das neunte Kapitel dagegen, ein ungewöhnlich umfangreiches und das längste der ganzen Schrift, entwickelt diesen Gedanken in umständlichster Weise. Die verschiedensten Einwürfe gegen ihn werden widerlegt und der Vorschlag auf alle Weise mundgerecht gemacht. Vor allem werden die Bedenken beleuchtet, welche Papst und Kardinäle wegen Aufhebung der Reservationen und Expektanzen haben können, und ihnen Winke gegeben, wie sie einer Schmälerung ihrer Einkünfte mit Leichtigkeit zu begegnen vermögen.

Aus alledem scheint mit Sicherheit zu folgen, daß gerade wie der letzte Teil des vierten Kapitels, so auch das neunte Kapitel im Rahmen der Capita nicht originell, daß es vielmehr gleichfalls einer anderen Schrift entnommen ist, oder daß es ursprünglich eine eigene Schrift gebildet hat und als Ganzes oder als zweckdienender Teil zur Zusammenstellung der Capita benutzt wurde. Der vielfach hervorgehobene Grundgedanke dieses Stückes vermag uns nun aber auch noch weiter zu führen in seiner Beurteilung und besonders in der Frage, welchem Autor und welcher Zeit diese Quelle der Capita entstammen mag.

Tschackerts Aufsatz in der Briegerschen Zeitschrift ging davon aus, daß am Schlusse seines Briefes von 1411 der Kardinal von Cambray auf eine ausführlichere Reformschrift hinweise, die uns bisher unbekannt geblieben sei: es seien das eben die Capita agendorum, welchen der Brief entnommen sei, um

»pro brevi memoriali« dem Papste übersandt zu werden. Die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Kombination, wennschon sie bisher unangefochten blieb, leuchtet meines Erachtens auf den ersten Blick ein. Zu ihrer Annahme bedurfte es eben des sehnlichen Wunsches, in das hier herrschende Dunkel Licht hineinzutragen. Wahrscheinlich ist es aber doch wahrlich nicht, daß ein Mann, wie der Kardinal von Cambray, wenn er an den Papst ein Schreiben richten wollte, sich ausschließlich solcher Worte bedient haben soll, die er bereits in einer anderen, an denselben Papst gerichteten Schrift gebraucht hatte. Und wahrscheinlich ist es doch gerade so wenig, daß es sich, rein äußerlich und redaktionell genommen, so leicht machen ließ, aus einer größeren Schrift ein Stück auszuschneiden, welches nun, mit Anfang und Schluß versehen, einen durchaus selbständigen und abgerundeten Eindruck macht. Demgegenüber hat es viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Capita gerade nicht die Schrift sind, auf welche sich der Schluß des Aillischen Briefes bezieht. Wohl aber wird man annehmen können, daß dieselben Gedanken in dem Briefe und in der angezogenen ausführlicheren Schrift wiederkehren, und da wir gesehen haben, daß eine solche Übereinstimmung zwischen dem Briefe Aillis und dem neunten Kapitel der Capita herrscht, so sind vielleicht diese beiden Stücke miteinander in Verbindung zu bringen und wir zu dem Schlusse berechtigt, daß im neunten Kapitel diejenige Schrift steckt, oder daß es ein Teil derjenigen Schrift ist, auf welche sich Ailli bezieht, und daß also auch er der Verfasser dieser Schrift ist.

Ich wage es nicht, diesen Schluß mit voller Bestimmtheit zu ziehen. Aber alles, was aus dem neunten Kapitel selbst beigebracht werden kann, spricht doch dafür. Der Verfasser ist selbst Mitglied der Kurie, er ist ein Franzose. Er tritt aufs wärmste für die Reform ein, nicht aber in radikal-entschiedener Weise, sondern vermittelnd und die bittere Pille möglichst versüßend, ja er geht soweit, deutlich auf die Hinterpförtchen hinzuweisen, durch welche der Papst zu seinem vermeintlichen Rechte gelangen könne, wennschon die Reform äußerlich durch-

geführt würde. Aillis Charakter widerspricht eine solche Stellungnahme durchaus nicht, zumal in einem Augenblicke, da er gerade zum Kardinal der römischen Kirche ernannt war. Denn dieses Stück der Capita oder die ihm zu Grunde liegende Schrift müßte zwischen der Ernennung Aillis zum Kardinal und der Absendung seines Briefes verfaßt sein, also auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1411. Wenn wir aber auch den Schluß auf Aillis Persönlichkeit fallen lassen, so bleibt das doch als sicher bestehen, daß mit der Einfügung des neunten Kapitels in die Capita die Schrift eines dem Papste nahestehenden französischen Kurialbeamten oder Kardinals benutzt wurde, welche ungefähr zur selbigen Zeit wie Aillis Brief — darauf deutet der verwandte Inhalt —, jedenfalls vor einer ins einzelne gehenden Behandlung der Reformfrage und einer Zuspitzung der Parteigegensätze entstanden sein muß.

Für die genauere Bestimmung der Entstehungszeit der Capita bietet dieses Ergebnis somit keinen Fortschritt, wohl aber in Bezug auf das, was wir von den Capita zu halten haben: es ist uns eine Bestätigung dessen, was wir bisher festgestellt haben, daß die Capita sich garnicht als die selbständige Schrift eines einzelnen geben wollen, sondern daß sie eine, wohl zu rein-praktischen Zwecken dienende Zusammenstellung von Schriften sind, die sich vielfach in sehr abweichender Weise mit der Reformfrage befassen.

Sechstes Kapitel.

Ein Avisamentum nationis Italicae.

Wir könnten nach diesem Ergebnis unsere Untersuchung über die Zusammensetzung der Capita, über den Ursprung ihrer Teile für gerechtfertigt, das Ergebnis selbst für bedeutungsvoll genug und für genügend geklärt halten, wenn wir auch zum Schluß nicht noch im stande wären, direkt den Beweis zu erbringen, daß in der Tat in Konstanz Zusammenstellungen von

Reformvorschlägen zu rein-praktischen Zwecken gemacht worden sind, welche bei den Verhandlungen als Material dienen sollten. Denn dieser Gedanke an sich ist so selbstverständlich, daß es seines Beweises kaum bedürfte.

Andreas von Regensburg hat uns in seiner reichen Aktensammlung ein Stück unter folgendem Titel überliefert: Quoddam avisamentum nacionis Italicae.[1]) Sein für unseren Zweck wichtiger Teil lautet so:

»Infra scripta sunt, quae mihi videntur utilia et ordinanda pro utilitate omnium praelatorum de Ytalia:

Primo quod omnes praelati praesentes, videlicet patriarchae et archiepiscopi, episcopi, abbates Ytaliae, in uno loco conveniunt simul et per eos vel eorum maiorem partem eligantur tres vel quatuor et plures et pauciores, secundum quod maiori parti videbitur, qui habeant praesentare universitatem praedictorum praelatorum praesencium, ubicunque necesse fuerit, et respondere et congregare eos, quando eis videbitur.

Item quod, facta dicta congregatione et electis praedictis, praefati electi moneant alios praelatos, quatenus infra certum terminum debeant in scriptis redigere ea, quae videntur eis utilia tractanda et ordinanda tam in concilio quam extra pro utilitate et reformatione tam universalis ecclesiae quam ecclesiarum eis commissarum, et illa sic in scriptis redacta dare eis infra dictum terminum.

Item quod praefati electi, elapso dicto termino, tam ex omnibus sibi datis in scriptis per praefatos praelatos quam ex hys, quae dixi, in scriptis redegerint et super scriptis causis faciant capitula. Et, illis capitulis factis, debeant universitatem supradictam convocare et ei praefata capitula legere et ostendere.

---

[1]) Codex Vindob. 3296 fol. 102 v und Codex Memmingensis I, 511.

Item quod praefatae[1]) universitatis praelati secundum deum et iusticiam debeant praefata capitula diligenter examinare et illa, quae erant iusta et honesta, approbare et alia repudiare. Et illa, quae approbantur per duas partes tocius universitatis et statuentur, debent eciam approbari per reliquam terciam partem et statui.

Item quod omnia capitula sic approbata debent subscribi per omnes praelatos ipsius universitatis manibus propriis ita, quod possint postea praesentari in concilio et extra, ubi cumque fuerit necesse, tamquam approbata et auctorizata per totam universitatem praedictam.

Item quod dictis capitulis sic factis et approbatis quilibet praelatus ipsius universitatis iuret in manibus praedictorum electorum non contravenire verbo vel facto, similiter nemini pandere aliqua, quae dicantur vel agantur in dicta universitate.«

Man sieht, wir haben hier einen Vorschlag vor uns, welcher sich auf die Organisation der italienischen Nation bezieht und der im besonderen den Versuch macht, für die Behandlung der Reformfrage, soweit die Nation in Frage kommt, eine feste Norm aufzustellen: Alle auf dem Konzil anwesenden höheren Geistlichen italienischer Nationalität sollen einen Ausschuß von drei oder vier Mitgliedern aus ihrer Mitte wählen, welcher die Gesamtheit der Nation zu repräsentieren hat. Dieser Ausschuß soll dann die übrigen italienischen Prälaten auffordern, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Reformwünsche bezüglich der Kirche zu Papier zu bringen und dem Ausschusse einzureichen. Diese Beiträge soll der Ausschuß samt dem bereits gelieferten Beitrage des Antragstellers selbst zu einem Schriftstück vereinigen und zwar in Form von einzelnen Capitula, d. h. also von sachlich umgrenzten Abschnitten, welche dann der Gesamtheit der Nation zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Bei der Abstimmung entscheidet Zweidrittel-Majorität. Alle auf diese Weise zum Beschluß erhobenen Capitula müssen von allen Prälaten der

---

1) Die Handschriften haben praefati.

Nation eigenhändig unterzeichnet werden, um nachher dem Konzil gegenüber als solidarisch-bindender Beschluß der Nation zu gelten.

Finke hat mit guten Gründen die Entstehung dieses Entwurfes für den Monat Februar des Jahres 1415, genauer für den Beginn seiner zweiten Hälfte, angesetzt. Wir sahen oben (S. 45), daß man auch in der Verfasserfrage sich nicht völlig zu bescheiden, sondern vermutlich als den Urheber des interessanten Stückes den Erzbischof Pileus Marini von Genua zu betrachten hat. Das Wichtige an diesem Entwurfe ist aber für uns, daß in ihm genau eine Zusammenstellung von Reformwünschen angeregt wird, wie wir sie in unseren Capita agendorum besitzen. Die kleine Verschiedenheit der Ausdrücke Capitula und Capita kann nicht gegen diese Kombination sprechen, da beide im Sinne von „Abschnitt", „Paragraph", „Kapitel" promiscue gebraucht werden und bei mittelalterlicher Abkürzungsweise der eine vom anderen kaum zu unterscheiden ist, so daß beide gewiß vielfach vertauscht worden sind[1]), zumal beim späteren Abschreiben.

Sind aber nun etwa unsere Capita agendorum infolge der Anregung entstanden, welche dieses Avisament gab? Diese Frage ist zu verneinen, in einem so engen Verhältnis stehen beide Schriftstücke nicht zueinander. Die Italiener haben auch ihrerseits Versammlungen ihrer Nation veranstaltet, nachdem die Engländer, die Deutschen und endlich auch die Franzosen hierzu übergegangen waren. Unser Avisament wird hierzu den Anstoß gegeben haben. Wie nun der Verfasser desselben mit seinem Organisationsvorschlage sich auf das Beispiel der anderen Nationen berufen konnte, so wird er auch speziell bei seinem Antrage, die Reformwünsche der italienischen Prälaten zu sammeln, ein entsprechendes Vorgehen der anderen Nationen oder einer von ihnen im Auge gehabt haben. Und da erscheint es nicht unmöglich, daß unsere Capita als eine in Anregung ge-

---

[1]) Capitula = capita oder capla. Ein Beispiel hierfür ist mir allerdings nicht zur Hand. Vgl. Cappelli, lexicon abbreviaturarum 1901, S. 40.

brachte oder schon vorhandene Sammlung der französischen Reformwünsche diese Vermittlungsrolle gespielt haben. Die Vorarbeiten, aus denen sie, wie wir sahen, zusammengesetzt sind, sind bis auf eine einzige französischen Ursprunges. Diese aber, nämlich die Informationen des Erzbischofs von Genua, ist auch nicht, wie die anderen Quellen, wörtlich benutzt; es sind nur einzelne Gedanken aus ihr entlehnt und zwar unter Anpassung an die Form der Capita. Die übrigen, genau nach ein und derselben Methode benutzten Vorarbeiten, weisen mit ihrem Ursprung ausnahmslos auf die französische Nation hin. Auch wenn man das neunte Kapitel nicht für die Schrift halten will, auf welche sich Ailli in seinem Briefe bezieht, spricht ein in ihm enthaltener Hinweis auf französische Zustände dafür, daß auch dieses Stück einen Franzosen zum Urheber hat. Also dürfen wir ruhig behaupten, daß wir in den Capita eine Sammlung von Reformwünschen vor uns haben, welche dem Kreise der französischen Nation entstammt und welche einen analogen Zweck hatte, wie die in jenem italienischen Avisament in Anregung gebrachte Sammlung. Nicht als eine Privatarbeit, sondern als ein offizielles Aktenstück aus den Reformverhandlungen der französischen Nation sind die Capita anzusehen.

Für diese Auffassung spricht aber nicht bloß jene Anregung zu einer analogen Sammlung in der italienischen Nation und jene schablonenhafte Benutzung der verschiedenen Vorarbeiten. Eine ganze Reihe von Stellen, welche nicht diesen Vorarbeiten entstammen, sondern von dem Redaktor der Capita herrühren müssen, deutet auf dasselbe Ziel hin. Es sind das Bemerkungen, welche in ganz eigentümlicher Weise Einwürfe oder Ergänzungen an das Vorhergehende anfügen, wie: aliis videtur[1]), aliis videtur melius[2]), dicunt etiam[3]), dicunt aliqui[4]), et hoc casu

---

[1]) Cap. 10, wo statt alias — aliis zu lesen ist.

[2]) Cap. 9.

[3]) Cap. 7.

[4]) Cap 7.

videtur aliquibus.[1]) Scheinen schon diese Wendungen mitten aus den Verhandlungen herauszustammen, so wird jeder Zweifel daran gehoben, daß die Capita als ein solches Aktenstück anzusehen sind, durch so unmittelbar gefaßte Ausdrücke wie: »statuendum, inquam, est«[2]) und »item fuit hactenus in disputatione versatum«.[3]) Auch ein eigenartiger Satz des fünfzehnten Kapitels, welcher mitten zwischen zwei, den Avisata entnommenen Stellen steht und eine modifizierende Mitteilung zum Vorhergehenden enthält, mag solchen Verhandlungen seinen Ursprung verdanken.[4])

Doch damit sind wir noch nicht zu Ende mit der Aufzählung der Tatsachen, welche die für unsere Behauptung beigebrachten Hauptgründe als Beweise zweiten oder dritten Ranges zu stützen im stande sind.

Gewisse Eigentümlichkeiten der Capita, welche der Kombinationsgabe und fast der Phantasie der Forscher ziemlich schwierige Aufgaben stellten, vor allem kaum zu verstehende Wiederholungen und Widersprüche, erklären sich jetzt auf die einfachste Weise. Sie rühren entweder von der Absicht her, dem Zwecke der Sammlung entsprechend recht vielseitiges Material zu den einzelnen Reformfragen beizubringen, oder sie sind als Niederschläge der Verhandlungen, als Gegenanträge oder Amendements in das Ganze hineingekommen.[5]) Solche sachliche Unebenheiten in Verbindung mit scheinbar sich widersprechenden Zeitbestimmungen gaben sogar den Anlaß dazu, eine zweimalige Redaktion der Schrift anzunehmen und so aus den Schwierigkeiten einen Ausweg zu wählen, der doch immer seine Bedenken hat und nur im äußersten Notfalle begangen werden sollte. Alle solche mehr oder weniger gezwungenen Kombinationen

---

[1]) Cap. 4.

[2]) Cap. 4.

[3]) Cap. 4.

[4]) Fuit facta in urbe anno tertio Domini nostri Johannis constitutio poenalis opportuna, quam debet habere dominus Pisanus.

[5]) Ein klassisches Beispiel hierfür bietet das 4. Kapitel, soweit es nicht mit Aillis Brief übereinstimmt.

oder halb unwahrscheinliche Hilfsbeweise fallen bei unserer Beweisführung fort, während sie bei Tschackert und Finke eine große Rolle spielen. Hierzu rechnen wir vor allem auch die Annahme, der Kardinal von Cambray habe Papst Johann XXIII. dadurch an eine früher von ihm verfaßte Reformschrift erinnert, daß er ein Stück aus derselben herausschnitt und es, mit Kopf und Ende versehen, dem Papst in Form eines Briefes aufs neue unterbreitete! Und dabei könnte die größere Schrift nur wenige Monate vor dem Briefe verfaßt sein! Dazu gehören aber auch die Schlüsse, welche Tschackert aus dem inhaltlichen Vergleich der Capita mit zweifellos Aillischen Schriften ziehen zu können glaubt, im besonderen mit seiner Reformschrift vom 1. November 1416.

Einen großen formellen Unterschied zwischen beiden Schriften sucht Tschackert von vornherein nicht zu leugnen. Aber er findet es natürlich, daß eine spätere Schrift vollendeter in der Form ist als eine frühere, und so hat nach ihm Ailli im vollen Bewußtsein die Form geändert, indem er an die Stelle einer losen Aneinanderreihung selbständiger Reformsätze „eine den praktischen Bedürfnissen ganz entsprechende Disposition"[1]) setzte. Auch inhaltliche Unterschiede gibt er zu, manche Forderungen seien in der späteren Schrift einfach zurückgenommen oder geändert, andere hingegen bei weitem inhaltsreicher und klarer ausgeführt. Alle diese Unterschiede erscheinen ihm aber nicht stark genug, um einen Zweifel an Aillis Autorschaft zu begründen, zumal eine ganze Reihe von Beziehungen eine nahe Verwandtschaft zwischen beiden Schriften beweisen soll.

Tschackert hat diesem Vergleiche mit Recht nur eine nebensächliche Bedeutung beigelegt. Nur zum Schlusse seiner Auseinandersetzung wollte er damit eine Probe auf die Richtigkeit ihres Ergebnisses machen. Uns erscheinen aber auch so, in dieser sekundären Stellung, seine Kombinationen noch gewagt genug. Das gilt zunächst von bestimmten Gedanken und Wendungen, die, weil sie auch sonst bei Ailli vorkommen, seine

[1]) Zeitschrift für Kirchengeschichte, S. 460.

Urheberschaft beweisen sollen; das gilt aber vor allem von der Beurteilung der Verschiedenheit der Form, in welcher die Capita und die Schrift von 1416 geschrieben sind.

Zunächst sind überhaupt drei Gedanken oder Auffassungen, welche Tschackert selbst für charakteristische Merkmale der Capita erklärt, in der Reformationsschrift nicht anzutreffen: Das oligarchische Kardinalsinteresse, der persönliche Freimut und der zähe Konservatismus in Geldsachen. Tschackert hilft sich, indem er sie anderwärts in Aillischen Schriften nachweist. Dann sind gewisse Änderungen der Reformvorschläge nicht zu übersehen. Tschackert meint, sie seien nirgends prinzipieller Natur. Endlich lasse die Schrift De reformatione die Capita durch ihre Reichhaltigkeit an Reformvorschlägen hinter sich zurück. Auch das erscheint Tschackert bei einer späteren Schrift plausibel.

Je leichter er nun diese Unterschiede nimmt, um so mehr betont er die Fälle, in welchen die beiden Schriften Ähnlichkeiten im Ausdruck aufweisen. Diese Ähnlichkeiten sind nun aber in keinem der angeführten Fälle derartig, daß sie an sich beweiskräftig wären, wie eine solche Beweisführung immer ihre Bedenken hat, da ja auch die größte Ähnlichkeit immer noch auf andere Weise entstanden sein kann. Muß aber das auch in unserem Falle zugegeben werden, dann gewinnen die angeführten Unterschiede an Bedeutung. Nur auf einen von ihnen möchte ich aber mit Nachdruck verweisen, das ist: die Änderung in der Form. Tschackert hält die der Reformationsschrift für einen Fortschritt, da sie eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Disposition enthalte. Es ist richtig, daß, wie die ganze Schrift in der Form vollendeter ist, auch ihre Teile schärfer disponiert sind. Ob aber damit denselben praktischen Bedürfnissen entsprochen werden sollte, denen die Capita dienen sollten, das ist von Tschackert gar nicht berührt, geschweige denn bewiesen worden.

Alle an diese Unterschiede und Ähnlichkeiten geknüpften Schlüsse sind also recht fadenscheinig und für die eigentliche Beweisführung wertlos. Um so besser für uns, wenn wir für unsere Untersuchung auf sie verzichten können! Der zuletzt

berührte Punkt hat aber gerade für uns noch eine gewisse Beweiskraft.

Die Form der Aillischen Reformationsschrift von 1416 hat an sich nichts Auffallendes, sie geht mit ihren Vorschlägen streng logisch vor vom Allgemeinen auf das Besondere und von oben nach unten; dasselbe Verfahren beobachtet z. B. auch Erzbischof Pileus in seinen Informationen. Dagegen ist die in den Capita vorherrschende Form der kurzen Sätze und der selbständigen Vorschläge stets besonders beachtet worden. Gerade sie scheint doch für die Richtigkeit unseres Ergebnisses zu sprechen, denn gerade für praktische Verhandlungszwecke müssen diese kurzen Sätze gebildet worden sein und die später eingefügten Ergebnisse solcher Verhandlungen treten uns in einer großen Zahl charakteristisch eingeführter Sätzchen entgegen. In diesem Sinne würde also nicht die Reformationsschrift von 1416 den praktischen Bedürfnissen mehr entsprechen, sondern im Gegenteil die Capita, nicht jene, die praktisch gedacht sein mag, aber immerhin die literarische Arbeit eines einzelnen ist, sondern diese, welche einer Verwendung in der Praxis selbst dienen sollte und wohl auch gedient hat oder gar als ein Niederschlag derselben anzusehen ist. Fassen wir die Capita so auf, dann erklären sich auch ihre vielfachen, oft wörtlichen Übereinstimmungen mit den übrigen auf uns gekommenen Konstanzer Aktenstücken auf die natürlichste Weise, während sie, als die Arbeit eines einzelnen angesehen, gerade wegen des dadurch bewiesenen überwiegenden Einflusses dieses einzelnen auf die Beschlüsse von Konstanz die Verhandlungen dort, entgegen der historischen Wahrheit, viel zu wenig schwierig erscheinen lassen.

Schluß.

Doch wir sind am Ziele. Lassen wir kurz noch einmal das Ergebnis der einzelnen Teile unserer Untersuchung Revue passieren! Die Capita agendorum galten bisher als eine ursprünglich von Ailli entworfene, dann im Kreise reformfreundlicher Kardinäle überarbeitete Reformschrift. Diese Auffassung stützte sich namentlich auf die scheinbare Priorität des Traktates vor dem Aillischen Briefe von 1411. Wir waren in der Lage, das umgekehrte Verhältnis zwischen beiden Stücken nachzuweisen und damit die ganze bisherige Auffassung umzustoßen. An deren Stelle setzten wir aber eine neue. Eine Quellenanalyse der Schrift ergab zunächst, daß der Brief Aillis von 1411, die Avisata der Pariser Universität, eine Schrift Gersons und eine weitere Schrift, welche vielleicht auch Ailli, sicher aber einem französischen Kurialbeamten oder Kardinal zuzuschreiben ist, bei der Zusammenstellung der Capita als Vorlagen gedient haben und zum Teil wörtlich in sie eingefügt worden sind; auch die „Informationen" des Pileus schienen benutzt, wenn auch in anderer Weise. War schon durch die geringe Verarbeitung dieser Quellen ein Schluß auf den eigentlichen Zweck der Schrift gestattet, nicht als die literarische Arbeit eines einzelnen, sondern als eine zu praktischen Zwecken gefertigte Materialsammlung zu dienen, so wurde diese Meinung zur Gewißheit, als wir in einem noch ungedruckten Aktenstücke zeigten, daß in ihm die Anlage solch einer Sammlung für die

Reformverhandlungen der italienischen Nation angeregt worden ist. Weil die Italiener in diesen Dingen erst den anderen Nationen gefolgt sind, erschien es nicht zu gewagt, in den Capita eine für die französische Nation bestimmte Sammlung zu sehen, da ja sämtliche Quellen, abgesehen von den nur spärlich benutzten Informationen des Pileus, auf diese Nation hinwiesen. Erst gegenüber dieser neuen Auffassung waren dann manche Eigentümlichkeiten der Capita recht erklärlich, während zahlreiche unwahrscheinliche Kombinationen oder haltlose Schlüsse, welche die frühere Ansicht von den Capita zu stützen berufen waren, nun in Wegfall kamen, das, was an ihnen wirklich zutreffend war, unsere eigene Auffassung aber nur bestätigte. Und so wollen wir nun hoffen, endlich für die vielumstrittenen Capita agendorum den richtigen Platz in der historischen Überlieferung gefunden und damit ein klein wenig mehr Licht in die immer noch dunklen Gänge der Konstanzer Reformverhandlungen gebracht zu haben. Denn unter diesem neuen Gesichtswinkel betrachtet und mit den übrigen Aktenstücken verglichen, werden die Capita in dieser Richtung noch manches Ergebnis liefern können. Hoffentlich wird uns Heinrich Finke bald mit dem ungedruckten Teil der Capita bekannt machen, damit wir auch an ihm unsere Aufstellung prüfen können und damit auch jene weitergehende Untersuchung geliefert werden kann.

Historische Bibliothek.

Herausgegeben

von der Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Bis Mitte 1903 sind erschienen:

Band I: **Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1867.** Erzählt von Theodor Schiemann. XII und 291 Seiten. 8°. 2. Auflage. In Leinwand gebunden Preis Mk. 5.—.

Band II: **Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687—1693).** Herausgegeben und erklärt von Emil Gigas. 78 Seiten. 8°. In Leinw. geb. Preis Mk. 2.—.

Band III: **Heinrich von Sybel, Vorträge und Abhandlungen.** Mit einer biographischen Einleitung von Professor Dr. Varrentrapp. 378 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 7.—.

Band IV: **Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich** von Richard Rosenmund. X und 125 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 3.—.

Band V: **Margareta von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559 bis 1567).** Von Felix Rachfahl. VIII u. 276 Seiten. In Leinwand geb. Preis Mk. 5.—.

Band VI: **Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum.** Von Julius Kaerst. 109 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 3.—.

Band VII: **Die Berliner Märztage von 1848** von Professor Dr. W. Busch. 74 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 2.—.

Band VIII: **Sokrates und sein Volk.** Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. Von Dr. Robert Pöhlmann. VI und 133 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 3.50.

Band IX: **Hans Karl von Winterfeldt.** Ein General Friedrichs des Grofsen. Von Ludwig Mollow. XI u. 263 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 5.—.

Band X: **Die Kolonialpolitik Napoleons I.** Von Gustav Roloff. XIV und 258 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 5.—.

Band XI: **Territorium und Stadt.** Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Von Georg von Below. XXI und 342 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 7.—.

Band XII: **Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung.** Von Joseph Hansen. XVI und 538 Seiten. 8°. In Leinwand geb. Preis Mk. 10.—.

Band XIII: **Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt.** Eine literarische Studie zur deutschen Universitätsgeschichte. Von Prof. Gust. Bauch. XIII und 115 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 3.50.

Band XIV: **Studien zur Vorgeschichte der Reformation.** Aus schlesischen Quellen. Von Dr. Arnold O. Meyer. XIV und 170 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 4.50.

Band XV: **Die Capita agendorum.** Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. Von Dr. Karl Kehrmann. 67 Seiten. 8°. In Leinwand gebunden Preis Mk. 2.—.

Handbuch
der
mittelalterlichen und neueren Geschichte.

Herausgegeben
von

G. v. Below
Professor an der Universität Tübingen.
und
F. Meinecke
Professor an der Universität Strafsburg.

Das Zeitalter der encyklopädischen Darstellungen ist in der Wissenschaft durch ein Zeitalter der Spezialisierung der Arbeit abgelöst worden. Allein gerade die zunehmende Spezialisierung hat wiederum das Bedürfnis encyklopädischer Zusammenfassung hervorgerufen. In keiner Disziplin wird dies Bedürfnis augenblicklich weniger befriedigt als in der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Während auf den Nachbargebieten der Rechts- und Kirchengeschichte, der Philologie etc. eine Tradition in der summarischen Zusammenfassung des jeweiligen Forschungsstandes auch in dem Zeitalter der induktiven Spezialforschung lebendig geblieben ist und jeder neue Versuch encyklopädischer Darstellung den Weg schon gebahnt findet, ist auf dem Gebiete der allgemeinen mittelalterlichen und neueren Geschichte diese Tradition unterbrochen worden; die wenigen Versuche, die gewagt wurden, rühren meist von Autoren her, die nicht selbst auf der Höhe der Forschungsarbeit standen. Die Gründe für diese Erscheinung fliefsen nicht notwendig aus dem Wesen unserer Wissenschaft, sondern waren historisch bedingt durch den eigenartigen Gang ihrer Entwicklung im 19. Jahrhundert. Wir haben sie hier nicht darzulegen, sondern nur das lebhafte Bedürfnis nach encyklopädischen Hilfsmitteln festzustellen, das heute nicht nur der angehende Jünger unserer Wissenschaft, sondern jeder Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Geschichte empfindet, wenn er den Blick von seinem engeren Arbeitsfelde auf die weiteren Zusammenhänge seiner Studien richtet, wenn er sich auch nur auf einem Nachbargebiete schnell orientieren will. Die besseren populären Darstellungen, die wir von einzelnen Gebieten besitzen, genügen diesem Bedürfnisse nicht, weil ihnen entweder der wissenschaftliche Apparat fehlt, oder weil sie schon übergehen in das Gebiet der eigentlichen Geschichtschreibung und darum den praktischen Gesichtspunkt vernachlässigen müssen.

Diese Lücke wollen die Herausgeber auszufüllen suchen. Das Ziel ihres Unternehmens soll eine streng wissenschaftliche, aber zusammenfassende und übersichtliche Darstellung sein. Es soll die Tatsachen und die Zusammenhänge der geschichtlichen Entwickelung vorführen, zugleich jedoch auch ein anschauliches Bild des dermaligen Standes der Forschung in den einzelnen Zweigen unserer Wissenschaft bieten, beides in knappster Form. Es will den wissenschaftlich ausgebildeten Historikern, wie den Studierenden und überhaupt allen Freunden der mittelalterlichen und neueren Geschichte dienen.

Dies Programm ist nicht der Ort, die Frage zu lösen, wie die Aufgabe des Historikers im allgemeinen zu bestimmen sei, die Grenzen der Geschichtswissenschaft zu ziehen. Naturgemäfs können bei einem Unternehmen, wie es die Herausgeber planen, die entscheidenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Gebiete nur die praktischen sein. Die Herausgeber sind ihnen gefolgt mit dem Bestreben, den Rahmen tunlichst weit zu spannen. Sie haben zunächst und vor allem Bearbeitungen derjenigen Wissenszweige in den Plan des Unternehmens aufgenommen, die das berufsmäfsige Arbeitsfeld des heutigen Historikers — Historiker im empirischen Sinne — bilden. Den Bearbeitern ist es zur Pflicht gemacht worden, den grofsen Zusammenhang, in dem die einzelnen historischen Studien stehen, im Auge zu behalten. Sodann sind einige Nachbargebiete in den Plan hineingezogen, soweit es an geeigneten Hilfsmitteln für dieselben bisher mangelt. Das Nähere ergibt die beigefügte Inhaltsübersicht. Es führt in grofsem Drucke diejenigen Darstellungen auf, deren Bearbeitung bereits in festen Händen liegt, in kleinem Drucke diejenigen, für die die Verhandlungen noch nicht ganz abgeschlossen sind. Die Herausgeber haben den Grundsatz, lieber einstweilen eine Lücke zu lassen, falls sich nicht sogleich eine geeignete Kraft gewinnen läfst. Einzelne Erweiterungen des Planes können mit der Zeit vielleicht noch erfolgen.

Die Herausgeber glauben von vornherein eine Gewähr für das Gelingen ihres Unternehmens zu besitzen, indem sie sich in der allgemeinen Form der encyklopädischen Darstellung einer anderen Disziplin anschliefsen, die sich bereits bewährt hat, nämlich Iwan v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, welches ja ebenfalls den Zweck der übersichtlichen Darstellung mit dem des Nachweises über die gelehrten Hilfsmittel verbindet.

Freilich stimmen beide Unternehmungen nicht vollständig überein. Vor allem ist ein Unterschied dadurch gegeben, dafs I. v. Müllers Handbuch das Ganze der Kultur des Altertums zur Anschauung bringt, während wir, wie schon bemerkt, aus praktischen Gründen einen engeren Rahmen ziehen. Damit hängt es zusammen, dafs in unserm Unternehmen die philologischen und literarischen Fragen zurücktreten. Eine andere Abweichung hat ihren Grund in dem unvergleichlich umfangreicheren Quellenmaterial, das für die mittelalterliche und neuere Geschichte vorliegt. Dies wird öfters dazu nötigen, die Zitate aus den Quellen sparsamer zu bemessen, als es sich in einer encyklopädischen Darstellung der klassischen Altertumswissenschaft empfiehlt.

Unser Unternehmen schliefst sich, wenn der besondere Gegenstand keine Abweichungen rätlich macht, auch in der äufseren Einrichtuug an I. v. Müllers Handbuch an. Es übernimmt von ihm also die durchgehende Einteilung der einzelnen Darstellungen in kurze Paragraphen und die Unterscheidung in dem Gebrauch des grofsen und kleinen Druckes. In kleinem Druck wird den Paragraphen, bezw. Unterabteilungen der Paragraphen der Überblick über die betreffende Literatur nachgestellt. Hiermit können kurze literarhistorische Notizen verbunden werden. Sonst werden spezielle Belege und Ergänzungen zur Darstellung in den Anmerkungen unterhalb des Textes gegeben.

Jeder Teil ist, ebenso wie in I. v. Müllers Handbuch, mit einem alphabetischen Sachregister versehen.

Auf Grund der Erfahrungen, die die historischen Studien an die Hand geben, wird in den Darstellungen des Zuständlichen auf Anführung und Erklärung (nicht sowohl etymologische, als vielmehr sachliche) der wichtigeren technischen Ausdrücke besonderes Gewicht gelegt Hierdurch werden die Register erhöhte Bedeutung erlangen.

Unser Unternehmen soll von vornherein in der Weise eingerichtet werden, dafs jeder Teil, gleichviel wie stark seine Bogenzahl ist, einzeln ausgegeben wird.

Übersicht über den Inhalt.

(Die klein gedruckten Titel bezeichnen die Bände, über die die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.)

IV. Hilfswissenschaften und Altertümer.

Diplomatik. Von Prof. Dr. W. ERBEN, O. REDLICH u. M. TANGL.
Paläographie. Von Prof. Dr. MICHAEL TANGL.
Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Von Prof. Dr. MICHAEL TANGL.
Heraldik und Sphragistik.
Archiv- und Aktenkunde.
Historische Geographie. Von Privatdozent Dr. KONRAD KRETSCHMER.
Grundzüge der mittelalterlichen Latinität.
Deutsche Altertumskunde.
Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. ALWIN SCHULTZ.

Voraussichtlich werden sich folgende Teile des Handbuches zunächst anschlieſsen:

KRETSCHMER, Historische Geographie.
TANGL, Paläographie.
LOSERTH, Geschichte des späteren Mittelalters.
IMMICH, Geschichte des europäischen Staatensystems 1648—1789.
BAEUMKER, Die mittelalterliche Weltanschauung.

Hehrmann
Capita agendorum
434955

NOV 29 R.C. Platt 538 Central
Highland Park Ill.
JUN 23 1943 Fadwneal
FEB 4 1944 T.P.

2- 11436